



Erzieherinnen und Erzieher Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg

Von Vertreterinnen und Vertretern

- von Dachverbänden und Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und Einrichtungen für Menschen mit Assistenzbedarf,
- den Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege in Hamburg,
- der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
- der Behörde für Schule und Berufsbildung und
- dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung

einstimmig verabschiedet.

Hamburg, am 11. Juni 2018

Herausgeberin:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Postfach: 761048, 22060 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erläuterndes Vorwort	4
1. Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte	6
2. Die professionelle Handlungskompetenz	10
3. Grundlagen für die praktische Ausbildung in Hamburg	12
3.1 Formen der Zusammenarbeit	12
3.1.1 Anleitung und Anleitungsgespräche	13
3.1.2 Individuelle Voraussetzungen und Entwicklungsaufgaben	14
3.1.3 Praxisbegleitung durch die Schule und in der Schule	15
3.1.4 Schriftliche Aufgaben in der Praxis	15
3.1.5 Formen der Lernortkooperation	15
3.1.6 Regelungen bei der Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung	16
3.2 Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen	16
3.2.1 Allgemeine Kriterien	16
3.2.2 Besonderheiten in der Heilerziehungspflege	17
3.3 Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage	18
4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung	19
4.1 Orientierung an typischen Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger	19
4.2 Regelung der Aufsichtspflicht im Praktikum	19
4.3 Aufbau des praktischen Teils der Ausbildung	20
4.4 Der Anleitungsprozess und Anleitungphasen	20
4.5 Die zeitliche Abfolge der Praktischen Ausbildung	21
4.5.1 Grundlagenpraktikum (1. / 2. Halbjahr; Start der dreijährigen Ausbildung)	21
4.5.2 Schwerpunktpraktikum (3. - 5. Halbjahr; Start der zweijährigen Ausbildung)	23
Anhang	
Kooperationsvereinbarungen und Bescheinigungen	27
Die Lernfelder des Bildungsplans der Fachschule für Sozialpädagogik	38
Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO FSH) in der am 11.06.2018 gültigen Fassung	76

Erläuterndes Vorwort

Mit der hier vorliegenden Vereinbarung setzen die Dach- und Trägerorganisationen der Praxiseinrichtungen, die Schulen und die Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege einen verbindlichen Rahmen, in dem über den Verlauf der praktischen Ausbildung¹ für alle Beteiligten Transparenz hergestellt und die Qualität gesichert wird und die in allen Ausbildungsformaten gilt.

- Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll sich die angehende Erzieherin / der angehende Erzieher² **zu einer kompetenten pädagogischen Fachkraft entwickeln**. Dabei durchdringen die Fachschülerinnen und Fachschüler die in der praktischen Arbeit vorkommenden Herausforderungen zunehmend mit Hilfe theoretischen Wissens und handeln im Alltag immer stärker theoriegeleitet.
- Im Dialog mit anderen entwickelt sich ein **professionelles Selbstverständnis**. Die angehende Erzieherin / der angehende Erzieher³ soll die Chance haben und nutzen, breit gefächerte Fähigkeiten zur **pädagogischen Beziehungsgestaltung** zu entwickeln, **Gestaltungsmöglichkeiten** im Praxisfeld aufzuspüren und für fachlich begründete Veränderungen im Bündnis mit anderen zu nutzen.
- Während der Ausbildung insgesamt, aber in besonderer Weise in der Praxis lernen die Fachschülerinnen und Fachschüler ihr **persönliches Kompetenzprofil** kennen und setzen sich damit nutzbringend auseinander.

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass Fachschülerinnen und Fachschüler am Ende über Kompetenzen zur Planung und Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Sie bewegen sich dann erfolgreich in einer durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichneten Anforderungsstruktur und können Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. Dies entspricht dem Niveau sechs des „**Deutschen Qualifikationsrahmens**“.

Wichtige bundesweit vereinbarte Grundlagen für das Berufsverständnis künftiger Erzieherinnen und Erzieher legt das „**Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen / Fachakademien**“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011.

Wir übernehmen in dieser Veröffentlichung wörtlich im ersten Abschnitt den Teil II: Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte. Bei der allgemeinen Beschreibung der professionellen Standards nehmen wir Bezug auf den Teil IV des Qualifikationsprofils und den Deutschen Qualifikationsrahmen, der das zentrale Ziel aller Bereiche des deutschen Bildungssystems zum Ausdruck bringt, den Lernenden den Erwerb einer umfassenden Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

Im zweiten Abschnitt dieses Heftes beschreiben wir **die Grundlagen** für die praktische Ausbildung in Hamburg, die Formen der **Zusammenarbeit** der beiden Ausbildungsorte **Praxis und Fachschule** und die zeitliche Verteilung der **Praxis- und Theorieanteile** in der Ausbildung. Im folgenden Abschnitt der Standards für den praktischen Teil der Ausbildung geht es um die **konkreten Inhalte der praktischen Ausbildung** in den aufeinander folgenden Halbjahren.

Die danach abgedruckten **Kooperationsvereinbarungen** sind als Grundlage der Zusammenarbeit zu verstehen. Fachschülerin oder Fachschüler, Praxiseinrichtung und Schule schließen eine Dreiecksvereinbarung, in der alle Seiten verbindlich ihren Teil der Verantwortung für das Gelingen der Ausbildung übernehmen.

¹ zur Erzieherin / zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger

² Dies gilt für die Heilerziehungspflegerin / den Heilerziehungspfleger entsprechend.

³ s.o.

Es schließen sich zwei Abschnitte an, die als **Serviceteil** für die Anleitung in der Praxis gedacht sind: Die Lernfelder aus dem **Bildungsplan** der Fachschule für Sozialpädagogik informieren über die schulischen Inhalte der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** als die gesetzliche Grundlage regelt auf einer ganz allgemeinen Ebene die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

Wir hoffen, dass Sie als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der Praxis mit den „Standards für die praktische Ausbildung“ die wichtigen Informationen in der Hand haben und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg für Ihre Arbeit mit den Fachschülerinnen und Fachschülern, die sich mit Ihrer Unterstützung zu qualifizierten Kolleginnen und Kollegen entwickeln.

Die an der Erstellung dieses Heftes Beteiligten

Hamburg, den 11. Juni 2018

Hier übernehmen wir Teile aus einem Dokument, das als Ergebnis eines bundesweiten Einigungsprozesses einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern schafft. Wir haben in den Text Aktualisierungen und Ergänzungen eingefügt. Diese sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

1. Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen / Fachakademien

Teil II Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte⁴

Durch den gesellschaftlichen Wandel erlangen folgende Querschnittsaufgaben in der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte - unabhängig von der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern - besondere Bedeutung.

Kinderrechte: Schutz, Förderung und Beteiligung

Die Umsetzung der Kinderrechte ist ein bedeutsamer Schwerpunkt von sozialpädagogischen Fachkräften. Kindern und Jugendlichen ist bekannt, dass sie eigene Rechte haben und diese zeigen sich im alltäglichen Miteinander. Die Kinderrechte berücksichtigen die drei zentralen Bereiche der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Partizipation:

Im Sinne der Vermittlung einer Haltung, die auf eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Lebens abzielt, mit dem Ziel einer demokratischen Teilhabe an der Gesellschaft.

Inklusion:

Das Konzept der Inklusion im Sinne des Verstehens von Verschiedenheit (Heterogenität) als Selbstverständlichkeit und Chance. Inklusion berücksichtigt zahlreiche Dimensionen von Heterogenität: geistige oder körperliche Möglichkeiten und Einschränkungen, soziale Herkunft, Geschlechterrollen, kulturelle, sprachliche und ethnische Hintergründe, *geschlechtliche Vielfalt* und sexuelle Orientierung, politische oder religiöse Überzeugung. Diversität bildet den Ausgangspunkt für die Planung pädagogischer Prozesse.

Prävention:

Prävention im Sinne einer sozialpädagogischen Ressourcenorientierung, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unterschiedlichen Zielgruppen bei der Bewältigung von Lebensphasen und Übergängen zu unterstützen und ihre Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen (Resilienz) zu stärken. Dabei sind Erzieherinnen und Erzieher in allen Aufgabenfeldern dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet.

Sprachbildung:

Sprachliche Bildung im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachentwicklung mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz zu führen, die sie befähigt, sich angemessen und facettenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.

Wertevermittlung:

In einer pluralistischen Gesellschaft ist Wertevielfalt Herausforderung und Chance sozialpädagogischen Handelns. Sozialpädagogische Fachkräfte sind sich dessen bewusst, welche Wertvorstellungen das Leben und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bestimmen und in welcher Beziehung diese zu religiösen und weltanschaulichen Orientierungen stehen. Sie sind fähig, junge Menschen bei

⁴ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017), S. 4 - 8

der Entwicklung persönlicher Werthaltungen zu begleiten, sie als Subjekte ihres eigenen Werdens ernst zu nehmen und dabei zu unterstützen, eine Balance zwischen Autonomie und sozialer Mitverantwortung zu finden. Bei aller Unterschiedlichkeit müssen sich Wertvorstellungen immer an der Würde des Menschen messen lassen, wie das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt ist.

Sozialräumliches Arbeiten

Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen Kenntnis über die Sozialräume der jungen Menschen und ihrer Familien, die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Institutionen. Die Bedingungen in den jeweiligen Sozialräumen sind Grundbedingung für die Lebensqualität und haben damit zentrale Bedeutung bei der Unterstützung der Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Kooperation und Vernetzung

Kooperations- und Vernetzungsfähigkeit brauchen sozialpädagogische Fachkräfte, um Lebensräume von jungen Menschen und Familien mitzugestalten, Unterstützung bedarfsgerecht zwischen vielfältigen Angeboten abzustimmen und Kooperationen im Sinne ihres Auftrages mit zu gestalten.

Erzieherinnen und Erzieher⁵ nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in den verschiedenen Arbeitsfeldern selbständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Sie erfüllen dabei u. a. folgende Aufgaben:

- In Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen sie die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder. Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren sollte⁶ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen. Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den *Sorgeberechtigten* *erziehungspartnerschaftlich* zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.
- Im schulischen Bereich arbeiten sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen. Sie unterstützen die Lehrkräfte im Unterricht indem sie Aufgaben im sozialpädagogischen Bereich übernehmen. Dabei stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns.
- *Im Rahmen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern mit Schulen im Hamburger Ganztags nehmen Erzieherinnen und Erzieher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahr. Sie tragen Verantwortung für die Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereiches durch eigene Bildungsangebote, Förder- und Unterstützungsmaßnahmen und Angebote zur Freizeitgestaltung. Sie arbeiten in enger Kooperation mit den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.*

5 Dies gilt in den jeweiligen Aufgabenfeldern gleichermaßen für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

6 Das ist in Hamburg bereits umgesetzt.

- In Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe stehen vielschichtige soziale und individuelle Problemlagen im Mittelpunkt ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und *Adaptionsprozesse* Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung (§ 8a SGB VIII). Vorrangiges Ziel ist es, Selbständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende bzw. – ersetzende Hilfe mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf zu sichern.
- In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten *an den Stärken orientierte, angemessen herausfordernde Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse und unterstützen junge Menschen in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungswegen. Dazu gehören beratende Angebote, Angebote der Jugendbildung, der Gewalt- und Suchtprävention sowie Ferienangebote und internationale Jugendaustauschprojekte.*
- *In Einrichtungen der Jugendsozialarbeit arbeiten Erzieherinnen und Erzieher insbesondere mit benachteiligten jungen Menschen bis 27 Jahren an der Schnittstelle zwischen offenen Angeboten und individuellen Hilfen wie den Hilfen zur Erziehung. Sie begleiten junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Jugendsozialarbeit umfasst u.a. aufsuchende Angebote wie die Straßensozialarbeit, beratende und begleitende Angebote bei Wohnungslosigkeit, Sucht oder auch am Übergang in Ausbildung und Beruf.*
- *Im Gesundheitswesen (z.B. Präventionszentren, Kinderkrankenhäuser, Kinderpsychiatrie) obliegt ihnen die sozialpädagogische Betreuung (z.B. Strukturierung des Tagesablaufes, Freizeitgestaltung) von Kindern im Rahmen der medizinischen Versorgung.*

Die Ausbildung für die selbständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Bereichen ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gewährleistet damit eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt.

Neben dem Erwerb der Grundqualifikation kann in einem Wahlbereich die Option eingeräumt werden, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und / oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Diese Form der Profilbildung ist neben der generalistischen Ausbildung ein weiteres prägendes Kennzeichen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern.

Darüber hinaus befähigt diese Ausbildung die Absolventinnen und Absolventen dazu, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.

Integraler Bestandteil der Fachschulausbildung ist, basierend auf dem Erwerb der unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, die Entwicklung einer beruflichen Identität, die neben fachlichen und inhaltlichen Aspekten auch biografische und persönliche Merkmale und andere Kompetenzen zur Berufsbewältigung integriert. Diese berufliche Identität ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, die Herausforderungen des Berufsalltags zielgerichtet zu gestalten und Überforderungen zu vermeiden.

Die gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in allen Arbeitsfeldern haben notwendigerweise Auswirkungen auf die Qualifizierung der Fachkräfte. Sie betreffen sowohl das professionelle Selbstverständnis als auch die für die pädagogische Arbeit zukünftig benötigten Kompetenzen.

Ergänzend zu den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen genannten Standards zum Ausbildungsauftrag bedarf es besonderer beruflicher didaktischer Ansätze, die sich von denen anderer beruflicher Ausbildungen unterscheiden.

Der Berufsalltag von Fachkräften zielt auf den pädagogischen Umgang mit einzelnen Menschen und Gruppen ab. Diese Besonderheit muss auch in der Unterrichtspraxis sichtbar sein.

Dies wird an drei Unterrichtsprinzipien deutlich:

1. Der Bezug zum Berufsbereich erfordert eine **integrale Persönlichkeitsentwicklung**, um den Erziehungs- und Bildungsprozess später in der beruflichen Praxis sinnvoll gestalten zu können. Deshalb ist es wichtig, die Fachschulen bewusst als Lebens- und Erfahrungsraum zu gestalten, der die Persönlichkeitsentwicklung fördert.
2. Die Ausbildung muss eine enge **Theorie-Praxisverknüpfung** sicherstellen. Ausgangspunkt ist die Bearbeitung von sozialpädagogischen Praxissituationen.
3. Unterrichtsprozesse müssen im Sinne der **doppelten Vermittlungspraxis** so gestaltet sein, dass die angewandten Lehr- / Lernformen auch in der Berufspraxis der späteren sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden können.

Die Qualifizierung in der Fachschule / Fachakademie für Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis. Hierdurch wird auch die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung institutionell und konzeptionell gesichert. D. h. ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika. Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule / Fachakademie und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.

Insgesamt beträgt der berufspraktische Anteil nahezu ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausbildung in der Fachschule / Fachakademie. Eine wichtige Grundlage der didaktischen und organisatorischen Verzahnung zwischen den Lernorten Schule und Praxis ist der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17. / 18. Mai 2001 (vgl. Kapitel 3).

Dem Lernort Praxis kommt deshalb eine zentrale Stellung bei der Professionalisierung von Fachkräften zu. Der pädagogische Berufsalltag zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue, unvorhersehbare, nicht planbare Herausforderungen aus. Um die dazu notwendigen Einstellungen und Handlungskompetenzen zu erwerben, ist vor allem Praxiserfahrung notwendig. Deshalb sind Erfahrungen der verschiedenen Arbeitsfelder ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte. Dabei kommt der Qualität der konkreten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung eine ebenso wichtige Bedeutung zu wie der der Praxisbegleitung.

Der wechselseitige Bezug der Lernorte „Fachschule / Fachakademie“ und „Praxis“ ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfordert von den Fachschulen / Fachakademien ein hohes Maß an Kooperationsarbeit. Dabei sollten folgende Grundbedingungen für die Arbeit der Fachschulen / Fachakademien selbstverständlich sein:

- Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Fachschule / Fachakademie zuständig. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten.

- Die Anforderungen und Zielsetzungen in Bezug auf die Praktikumsphasen sind in enger Kooperation zwischen den theoretischen Ausbildungsstätten und den Praxisstellen (Anstellungsträgern) zu entwickeln.
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis werden Gegenstand der theoretischen Auseinandersetzung und umgekehrt.
- Die Ausbildungsstätten verfügen über dokumentierte und transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl, Bereitstellung und Qualitätssicherung der Praxisstellen.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten vor, während und nach dem Praktikum kompetente fachliche und methodische Begleitung durch die schulische Ausbildungsseite.
- Es existieren vielfältige Formen der Verzahnung in Bezug auf Planung, Durchführung, Reflexion und Evaluation der Praxisphasen und darüber hinaus zwischen Lehre und Praxis.

Fachschule / Fachakademie und Praxisstelle verstehen die Gestaltung des Lernortes Praxis als eine Institutionen übergreifende Herausforderung mit dem Ziel gegenseitiger Bereicherung.

(An dieser Stelle endet die wörtliche Übernahme von Textpassagen aus dem bundesweit gültigen „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen / Fachakademien“.)

2. Die professionelle Handlungskompetenz

Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger erwerben eine professionelle Handlungskompetenz auf dem Niveau sechs des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). „Der DQR beschreibt auf acht Niveaus fachliche und personale Kompetenzen, [...] die in der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworben werden.“⁷

„Die Kompetenzdimension „Professionelle Haltung“

Professionelles Handeln von Fachkräften in den verschiedenen Arbeitsfeldern erfordert Kompetenzen der selbständigen Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben.

Kompetentes sozialpädagogisches Handeln in den Arbeitsfeldern setzt deshalb neben Fachkompetenzen (*Wissen und Fertigkeiten*) ausgeprägte personale Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbständigkeit bzw. *Selbstkompetenz*) voraus. Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist ein wesentliches Ziel im Ausbildungsprozess, denn die Qualität der professionellen Beziehungs- und Bildungsarbeit der Fachkraft in den verschiedenen Arbeitsfeldern kann nur durch die Weiterentwicklung von Selbständigkeit und Sozialkompetenzen der Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Ausbildung erreicht werden. Hierbei ist insbesondere auf den Erwerb von kommunikativen Kompetenzen hinzuweisen, die unerlässlich für die Gestaltung einer ressourcenorientierten pädagogischen Interaktion mit dem Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sind. Diese Entwicklungsprozesse werden durch die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns im Prozess der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis nachhaltig angeregt und gefördert.“⁸

In allgemeiner Form lassen sich die Kompetenzbereiche, die die volle Handlungskompetenz von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger umfassen, folgendermaßen beschreiben:

⁷ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen © 2018 Bundesministerium für Bildung und Forschung, <https://www.dqr.de> (aufgerufen am 16.05.2018)

⁸ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil, S. 12

Fachkompetenz⁹

- **Wissen:**
Sie verfügen über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen. Sie besitzen Kenntnisse zur Weiterentwicklung ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes und verfügen über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.
- **Fertigkeiten:**
Sie verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld. Sie sind in der Lage, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.

Personale Kompetenz

- **Sozialkompetenz**
Sie arbeiten verantwortlich in Expertenteams oder leiten Gruppen in ihrem spezifischen Arbeitsbereich. Sie leiten die fachliche Entwicklung anderer an und gehen vorausschauend mit Problemen im Team um. Sie sind in der Lage, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und die Lösungen mit ihnen weiterzuentwickeln.
- **Selbständigkeit / Selbstkompetenz:**
Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. Sie lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.¹⁰

9 Mit „sie“ sind stets Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger gemeint.

10 vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, Niveau 6

3. Grundlagen für die praktische Ausbildung in Hamburg

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher¹¹ sind der Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO – FSH) sowie die einschlägigen Richtlinien für die sozialpädagogische Praxis¹². Die beteiligten Einrichtungen gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Fachschulen. Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb bietet die Möglichkeit für einen achtstündigen Arbeitstag während des Praktikums.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, möglichst nach abgeschlossener Anleiterqualifikation zur Seite gestellt. Beide sollen mindestens 50% der Praxiszeit gemeinsam arbeiten.
- Die Fachschülerin / der Fachschüler erhält durch die Anleitung in angemessenen Abständen, mindestens nach der Hälfte des Praxissemesters, eine Rückmeldung in einem Zwischengespräch zum Stand des Praxiswissens und –könnens.
- Die Anleiterin oder der Anleiter – im Folgenden gemäß APO-FSH Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter genannt - hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.

In Hamburg gibt es derzeit die folgenden Ausbildungsformate:

- die dreijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher,
- die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher,
- die berufsbegleitende dreijährige Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / staatlich anerkannten zum Erzieher,
- die zweieinhalbjährige Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher,
- die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger und
- die berufsbegleitende dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger.

3.1 Formen der Zusammenarbeit

Folgende Regelungen gelten für die Zusammenarbeit von Schule und Praxis:

- Möglichst zu Beginn der praktischen Ausbildung findet ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter auf Einladung der jeweiligen Schule statt.
- Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Fachschülerin bzw. Fachschüler führen in der

¹¹ Gilt sinngemäß für Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger

¹² Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen; Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in den Bezirken“; Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen; HZE; AMB; Biostoffverordnung; Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in Hamburgischen Schulen; Infektionsschutzgesetz; Biostoffverordnung

Regel wöchentliche Anleitungsgespräche (Dafür werden mindestens 20 Stunden in einem Praxisabschnitt zur Verfügung gestellt.)

- Die Praxisbegleitung wird durch Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege durch Praxisbesuche verbindlich gewährleistet. Es finden mindestens zwei Besuche in jedem Praxisabschnitt statt (jeweils zwei Besuche im Grundlagenpraktikum und im Schwerpunktpraktikum).
- In der berufsbegleitenden Ausbildung werden mindestens zwei Besuche in unterschiedlichen Ausbildungssemestern durchgeführt.
- Die Praxiserfahrungen werden in der Schule durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung und in der Lernfeldarbeit begleitet.

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fachlichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits.

3.1.1 Anleitung und Anleitungsgespräche

Anleitung findet als aktive, prozessorientierte Begleitung im Alltag des jeweiligen Arbeitsfeldes statt. Der Ausbildungsauftrag in der Praxis besteht in der Unterstützung der Fachschülerin bzw. des Fachschülers bei der Kompetenzentwicklung in Bezug auf die erfolgreiche Berufsausübung.

Die wöchentlichen Anleitungsgespräche dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um dies zu ermöglichen, sollen Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Die Anleitungsgespräche sollen im Dialog die folgenden Funktionen erfüllen:

Fachschülerinnen und Fachschüler	Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter
<p>... schätzen sich selbst in ihrem pädagogischen Handeln ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest, erkennen und benennen erste Entwicklungsziele, die sie schrittweise umsetzen, und lernen dabei aus Erfolgen und Fehlern.</p> <p>... sind im hohen Maß verantwortlich für ihre eigene Ausbildung. Vor diesem Hintergrund haben sie während des Praktikums die Aufgabe, die wöchentlichen Gespräche mit der Ausbildungsleiterin inhaltlich vorzubereiten. Hierzu erhalten sie im Rahmen des praxisbegleitenden Unterrichts in den Schulen die entsprechende Unterstützung.</p>	<p>... geben dazu Rückmeldung und vermitteln, was den Fachschülerinnen und Fachschülern gelingt und was sie weiter entwickeln müssen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsfähigkeit • Wahrnehmungsbereitschaft und Sensibilität • Erziehungswissen und Reflexionsfähigkeit • Didaktische Kenntnisse • Methodische Kenntnisse • Sachwissen und Fachkompetenz • Kommunikative Kompetenz • Sozialräumliches Wissen
<p>... erwerben zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und machen praktische Erfahrungen in der Arbeit im sozialpädagogischen Praxisfeld.</p>	<p>... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter und ermutigen dazu, selbst neue Erfahrungen zu machen. Sie geben den Raum für eigenständiges Arbeiten und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse. Ihre Anregungen und ihre Unterstützung ermöglichen den Fachschü-</p>

Fachschülerinnen und Fachschüler	Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter
	lerinnen und Fachschülern die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sind Vorbild für professionelles Handeln.
... erkennen und entwickeln ihre Stärken und Fähigkeiten . Sie formulieren weitere persönliche Entwicklungsschritte und fachliche Ziele.	... geben Ermutigung, Einschätzung und Rückmeldung zum erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.
... handeln in zunehmend komplexeren Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie gewinnen nach und nach ein realistisches Bild von ihrer Berufsrolle und ihrer eigenen Professionalität.	... bieten Auseinandersetzung , um gemeinsam den individuellen Ausbildungsplan und die individuellen Ausbildungsinhalte mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.
... hinterfragen und reflektieren kritisch ihre pädagogische Arbeit.	... bieten ein Klima der Wertschätzung, der Professionalität und der Unterstützung von Lern- und Reflexionsprozessen.

Für die Anleitungsgespräche ist die persönliche Lerndokumentation der Fachschülerin bzw. des Fachschülers zugrunde zu legen.

Das Zwischengespräch und das Abschlussgespräch dienen der Reflexion der gesamten Praxisausbildung. Dabei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch wird von der Fachschülerin, dem Fachschüler vorbereitet und eingeleitet.

3.1.2 Individuelle Voraussetzungen und Entwicklungsaufgaben

Die Ausbildungsbegleitung knüpft an den individuellen Voraussetzungen der Fachschülerin / des Fachschülers an.

Bedeutsam sind:

- (Berufs-)biographische Merkmale und berufliche Vorerfahrungen,
- Lernvoraussetzungen und Kompetenzzuwächse und
- Stärken, Talente und ggf. persönliche Interessen.

In den sozialpädagogischen Schulen wird mit unterschiedlichen Praxis- und Theoriemodellen gearbeitet. Das Modell nach A. Gruschka¹³ bietet - **neben anderen Modellen** - eine Orientierungsmöglichkeit, um aus Erfahrungen zu lernen und das eigene Handeln zu professionalisieren.

Die folgenden Entwicklungsaufgaben bieten thematische Anknüpfungspunkte für Gespräche zwischen der Fachschülerin / dem Fachschüler und der Anleitung in der Praxis:

Entwicklung eines Konzepts für

- die zukünftige Berufsrolle,
- die pädagogische Fremd- und Selbstwahrnehmung,
- für das pädagogische-praktische Handeln und
- die Professionalisierung in der Berufspraxis (Schwerpunktpraktikum).

3.1.3 Praxisbegleitung durch die Schule und in der Schule

¹³ Auszüge aus: Gruschka, Andreas (1995): Aus der Praxis lernen. Methodenhandbuch für Lehrer und Pädagogen

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen Gesprächs- und Hospitationstermine in den Praxisstellen. In diesen Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

1. Die Ziele des Gesprächs klären.
2. Den Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
3. Entwicklungsziele prüfen und fortschreiben.
4. Weitere Vereinbarungen treffen.

Die Gespräche finden mit allen drei an der Ausbildung Beteiligten statt.

In der Schule findet eine regelmäßige Praxisbegleitung in Lerngruppen statt. Hier wird die Reflexion der Schülerinnen und Schüler über ihren Ausbildungsweg in der Praxis durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung unterstützt.

3.1.4 Schriftliche Aufgaben in der Praxis

Schule und Praxis können - sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander - schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen stellen:

- Anfertigung einer Lerndokumentation,
- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (beispielsweise Praxisanalysen, Sozialraumanalysen, Einzelfallanalysen),
- Beobachtung von Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen mit unterschiedlichen Methoden,
- Einsatz von Dokumentationsmethoden erproben,
- Planung und Durchführung von projektorientierten Angeboten,
- arbeitsfeldadäquate Aktivitäten planen und durchführen,
- pädagogische Prozesse initiieren, begleiten und evaluieren,
- Erstellen einer individuellen Zukunftsplanung.

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es um die Orientierung im Berufsfeld, die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplexer und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Die Fachschülerin bzw. der Fachschüler ist aufgefordert, sich mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über den individuellen Ausbildungsplan und die schriftlichen Aufgaben zu beraten.

Mit Hilfe der Aufgabenstellungen wird ein für die Fachschülerinnen und Fachschüler einsichtiger Theorie-Praxis-Transfer hergestellt. Schule bzw. Praxis geben eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

3.1.5 Formen der Lernortkooperation

An allen Hamburger staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik sind Schulvorstände eingerichtet, die „die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule, den zuständigen Fachgewerkschaften und den Ausbildungsbetrieben“¹⁴ fördern. Die Aufgaben der Schulvorstände regelt das Hamburger Schulgesetz.

Über diese Ebene hinaus sind folgende Formen der Lernortkooperation zwischen Schule und Praxis verbindlich:

14 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), § 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände, Abs. 1

- Mindestens je ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter im Grundlagenpraktikum und im Schwerpunktpraktikum, das auf Einladung der Schule in der jeweiligen Schule stattfindet,
- mindestens zwei Praktikumsbesuche der anleitenden Lehrkraft im Praxisabschnitt,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung von Praxisstandards,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung der schulischen Bildungspläne.

Darüber hinaus gibt es beispielsweise die folgenden Formen der Lernortkooperation:

- Fortbildungen und Workshops für Ausbildungsleiterinnen,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
- klassen- bzw. kursbezogene Projekte und Veranstaltungen.

3.1.6 Regelungen bei der Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung

Wenn aus Sicht der Praxiseinrichtung oder der Schule der erfolgreiche Abschluss der praktischen Ausbildung gefährdet ist, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Frühzeitige Benachrichtigung der Fachschülerin / des Fachschülers sowie der Praxisstelle und der Schule.
- Gemeinsames Treffen von Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, praxisbegleitender Lehrkraft und Fachschülerin oder Fachschüler, um Ziele und Kriterien festzulegen, die erfüllt werden müssen, damit die praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das kann beispielsweise die Formulierung von Entwicklungsaufgaben sein.
- Überprüfung und Reflexion des Entwicklungsprozesses am Ende der praktischen Ausbildung

Praxisplatzwechsel zur Sicherung des Ausbildungserfolges:

- Ein Praxisplatzwechsel innerhalb einer Praxisphase ist nicht vorgesehen. In besonderen Fällen kann dies dennoch sinnvoll sein.
- Bevor ein Praxisplatzwechsel erfolgt, muss ein Gespräch mit der Ausbildungsleitung, der praxisbegleitenden Lehrkraft und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler stattfinden. Ziel dieses Gesprächs ist es zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung des Praktikums sinnvoll ist. Erst wenn die Teilnehmenden dieser Gesprächsrunde zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung der praktischen Ausbildung in dieser Einrichtung nicht sinnvoll ist, kann ein Praxisplatzwechsel mit Zustimmung und Unterstützung der Schule erfolgen.

3.2 Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen

3.2.1 Allgemeine Kriterien

Die Fachschülerinnen und Fachschüler wählen die Praxisstelle in Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fachschule kooperieren. Das Grundlagenpraktikum und das Schwerpunktpraktikum müssen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen¹⁵ abgeleistet werden. Einrichtungen, in denen Praktika zu einem früheren Zeitpunkt absolviert wurden, sollten nicht erneut ausgewählt werden. Das gilt ebenso für Einrichtungen, in denen die Fachschülerinnen und Fachschüler selbst betreut oder beschult wurden.

¹⁵ Arbeitsbereiche sind: Krippe Elementarbereich und Hort in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; Hamburger Ganztags; Schule; offene Kinder- und Jugendarbeit; Wohngruppen für Kinder und Jugendliche; Wohngruppen für Erwachsene mit Assistenzbedarf; besondere Arbeitsbereiche in Prävention und Betreuung

Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.2.2 Besonderheiten in der Heilerziehungspflege

Mindestanforderung an die Einrichtung für das **Schwerpunktpraktikum** in der Heilerziehungspflegeausbildung:

- In der Einrichtung werden mindestens zwei Personen mit besonderem Förderbedarf betreut. Im Schwerpunktpraktikum liegen die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 30-40 %.

Mindestanforderungen an die Einrichtung für das **Pflegepraktikum** in der Heilerziehungspflegeausbildung:

- Das Pflegepraktikum kann in derselben Einrichtung wie das Schwerpunktpraktikum absolviert werden, wenn diese die Kriterien des Pflegepraktikums erfüllt. Ist dies nicht der Fall wird eine weitere Einrichtung für das dreiwöchige Pflegepraktikum besucht.
- Mindestens zwei pflegebedürftige Personen werden in der Einrichtung betreut.
- Der Pflegeanteil im Pflegepraktikum liegt bei ca. 80 %. Das Pflegepraktikum wird anerkannt, wenn mehr als eine Person mit gesetzlichem Pflegegrad betreut wird oder mehrere Aspekte an Pflegeunterstützung in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche geleistet werden:

Bereich I

Körperpflege

- Waschen / Baden / Duschen
- Kämmen / Rasieren / Zahnpflege
- Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung (u.a. Wickeln)

Ernährung

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Bereich II

Mobilität

- Hilfe beim Aufstehen / Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Gehen / Stehen / Treppensteigen
- Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung für notwendige Gänge (z. B. Arztbesuche)
- Hilfe bei Lageänderung / Transfer / Lagerung
- Wechseln von Wäsche und Kleidung
- Unterstützung der Selbständigkeit im Alltag

Bereich III

Medizinische Verrichtungen:

- Gabe von Notfallmedikamenten (z.B. Antiepileptika)
- Auseinandersetzung mit der Darreichung von (Dauer-) Medikation in Begleitung und unter Kontrolle durch die anleitende Fachkraft
- Vitalzeichenkontrolle und – dokumentation (z.B. Atmung, Blutdruck...)
- Ggf. medizinische Pflege (z.B. Tracheostomapflege, Umgang mit der PEG- Sonde, Umgang mit Blasendauerkatheter, mit der PEG-Sonde, Injektionstechniken)
- Prophylaxe (z.B. Dekubitus, Thrombose, Pneumonie)

Umgang mit Hilfsmitteln / Prothesen / Orthesen

- Unterstützung und Pflege beim Anlegen von Hilfsmitteln wie z. B. Hörgeräten

3.3 Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage

Die Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) im Jahr 2016 hat in den Hamburger Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege zu einer Neuordnung der Verteilung von Schul- und Praktikumstagen in der zwei- und dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung geführt.

Die Förderfähigkeit der Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher bzw. zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger nach AFBG ist von den staatlichen beruflichen Schulen einzuhalten und hat insbesondere die Folge, dass Praxisabschnitte zu begrenzen sind. Die Förderfähigkeit nach AFBG bleibt erhalten, wenn 70% eines Schuljahres so gestaltet sind, dass mindestens an vier Tagen je Woche mindestens 25 lehrplangemäße Unterrichtsstunden in der Schule erteilt werden.

Um die Pflichtstunden der praktischen Ausbildung nach dem aktuellen Bildungsplan erfüllen zu können, entstehen im Ausbildungsverlauf Wochen, die aus vier Schultagen und nur einem praktischen Ausbildungstag bestehen. Gleichermaßen musste die Arbeitszeit in der Praxis auf täglich 8,5 Stunden (einschließlich einer obligatorischen, halbstündigen Pause) erhöht werden.

Die damit verbundenen Anforderungen an die Organisation der ausbildenden Schulen sind so komplex, dass eine einheitliche Rhythmisierung der Praktikumstage nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb werden die Übersichten zur Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage schulspezifisch erarbeitet und mitgeteilt.

4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung¹⁶⁾

4.1 Orientierung an typischen Arbeitsfeldern¹⁷ für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

Die konkreten Inhalte der praktischen Ausbildung orientieren sich an folgenden Arbeitsfeldern:

- Kindertageseinrichtungen
(z. B. Krippe, Elementarbereich, Hort)
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
(z. B. Spielhäuser, Bauspielplätze, Häuser der Jugend / Jugendzentren)
- Schulen (z. B. Grund-, Stadtteil-, Sonderschulen und Gymnasien) und im Hamburger Ganztagskonzept (GTS) sowie Ganztagesangeboten besonderer Prägung (GBPr)
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
(z. B. Tages- und Wohngruppen, Kinderschutzhäuser, Lebensgemeinschaften, ambulante Hilfen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf
(z. B. Tagesförderstätten, Wohngruppen)
- Spezielle Einrichtungen
(z. B. Eltern-Kind- / Familienzentren, Kinder- / Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder / Jugendliche aus suchtbelasteten Familien)

4.2 Regelung der Aufsichtspflicht in der praktischen Ausbildung

Der Träger hat die Aufsichtspflicht vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nur durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen nach folgendem Delegationsprinzip:

Leitung → sozialpädagogische Fachkraft;

sozialpädagogische Fachkraft → Fachschülerin / Fachschüler.

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht delegiert, sicher ist, dass sie eine geeignete Person mit der Aufgabe betraut hat. Die mit der Aufsicht betraute Person muss in jedem Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Erfahrung,
- die Fähigkeit die Übersicht zu behalten und
- die Fähigkeit zum situationsangemessenen Handeln / Eingreifen.

Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Fachschülerin und welchem Fachschüler welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung tragen, **entlastet das die Ausbildungsleiterin, den Ausbildungsleiter und die Leitung nicht** von der Aufsichtspflicht.

¹⁶⁾ Weitere Grundlagen für die praktische Ausbildung sind: Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen, Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in den Bezirken“, HZE, AMB, Biostoffverordnung, Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in Hamburgischen Schulen, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung

¹⁷ In allen Arbeitsfeldern begegnen die Fachschülerinnen und Fachschüler den Anforderungen und Aufgaben der Inklusion, siehe Kapitel 1

4.3 Aufbau des praktischen Teils der Ausbildung

Der praktische Teil der Ausbildung ist in zwei Abschnitte gegliedert:

Grundlagenpraktikum (1./2. Halbjahr; dreijährige Ausbildung)

Schwerpunktpraktikum (3.-5. Halbjahr; zwei- und dreijährige Ausbildung)

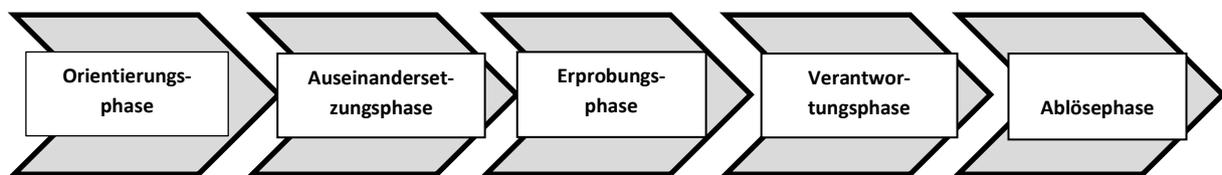
4.4 Der Anleitungsprozess und Anleitungsphasen

Bei der Planung und Begleitung der Anleitung sollen die individuellen Voraussetzungen der Fachschülerin bzw. des Fachschülers Berücksichtigung finden und mit den schulischen Entwicklungsaufgaben und Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Im Grundlagen- und Schwerpunktpraktikum durchlaufen die Fachschülerinnen und Fachschüler unterschiedliche Phasen des Anleitungsprozesses.

Die Phasen stellen eine Orientierung für eine individuelle Anleitung und Praxisbegleitung dar.

In allen Phasen des Praktikums bilden **regelmäßige Reflexionsgespräche** mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern den Kern zur Überprüfung von Zielen, Anforderungen und Erwartungen.



In Anlehnung an: Bernstein/Lowy (1975)

Beispielhafte Aufgabe in unterschiedlichen Anleitungsphasen:

Aufgabe	Orientierungs- und Auseinandersetzungsphase	Erprobungsphase	Verantwortungsphase	Ablösephase
	Die Fachschülerinnen und Fachschüler:	Die Fachschülerinnen und Fachschüler:	Die Fachschülerinnen und Fachschüler:	Die Fachschülerinnen und Fachschüler:
Erschließen der pädagogischen Fachräume	<ul style="list-style-type: none"> sehen sich Räume an, erfassen Aufbau und sichten Materialien setzen sich mit dem päd. Raumkonzept auseinander, z. B. im Konstruktionsraum zum Bereich mathematische Grunderfahrungen 	<ul style="list-style-type: none"> setzen weitere individuelle Arbeitsschwerpunkte beobachten intensiv die Zielgruppe und leiten daraus Themen und Interessen für Angebote ab erproben Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> bringen selbständig Vorschläge zur weiteren Raumgestaltung und Nutzung ein, z. B. unter geschlechtergerechten Aspekten oder für ein Projekt zum Bereich mathematische Grunderfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> machen eine Raumübergabe
Arbeiten mit dem Konzept der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> lesen sich in das Konzept der Einrichtung ein stellen Verständnisfragen 	<ul style="list-style-type: none"> erproben die Umsetzung einzelner Aspekte oder Schwerpunkte des Konzeptes 	<ul style="list-style-type: none"> berücksichtigen das Konzept bei allen pädagogischen Initiativen und Aktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> arbeiten mit dem Konzept und wissen, dass es eine Möglichkeit pädagogischen Arbeitens abbildet

4.5 Die zeitliche Abfolge der praktischen Ausbildung

4.5.1 Praktische Ausbildung / Grundlagenpraktikum (1. / 2. Halbjahr; Start der dreijährigen Ausbildung)

Einführung und Orientierung

Am ersten Tag findet ein Einführungsgespräch mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und / oder der Leitung der Einrichtung statt.

- Es werden Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes gegeben.
- Ebenso zur praktischen Umsetzung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutzauftrag gem. § 8a SGB VIII).
- Wichtige Regeln während des Praktikums werden abgestimmt: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen, Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen.

Weitere wichtige Punkte sind:

- Angemessene Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern entwickeln.
- Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums besprechen.
- Ausbildungsziele und gegebenenfalls eine Lerndokumentation festlegen.
- Die unterschiedlichen Berufsgruppen und deren spezifische Aufgaben kennenlernen.
- Die Einrichtung im Sozialraum, d.h. Einzugsgebiet und Wohnumgebung, Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen kennenlernen.

Organisation des Probehalbjahres

- Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Fachschülerin bzw. der Fachschüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat (§ 3a APO-FSH).
- Die Ausbildungsleitung verfasst nach drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.
- Ebenso gibt es eine abschließende Praxisbeurteilung für das Halbjahr. Auch diese Beurteilung wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.

Es werden gemeinsame Gespräche zwischen der Ausbildungsleitung, der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler sowie der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt. Dabei wird ein Ausblick auf das nächste Halbjahr gegeben.

Pädagogische Praxis

- Eigene Fachkompetenzen und Personale Kompetenzen erkennen.¹⁸
- Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung aufbauen und vertiefen.
- Bedürfnisse, Kompetenzen, Interessen, Stärken und Begabungen der Zielgruppe der Einrichtung erfassen und angemessenes Verhalten in der pädagogischen Arbeit kennenlernen.
- Sich mit der Lebenssituation und dem Verhaltensrepertoire der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auseinandersetzen.
- Eine aufgeschlossene, wertschätzende und empathische Haltung entwickeln.

¹⁸ Siehe Kapitel: „Die Berufliche Handlungskompetenz“

- Gesprächssituationen mit der Zielgruppe zu unterschiedlichen Anlässen und in verschiedenen Arrangements initiieren.
- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag der Zielgruppe ermitteln.
- Sich praktisch mit dem Konzept der Einrichtung auseinandersetzen.
- Prozess- und zielorientiertes Arbeiten durch regelmäßige Reflexionsgespräche einüben und festigen.
- Sich für die Zeichen von Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung der Zielgruppe sensibilisieren.
- Beobachtungsinstrumente und Dokumentationsverfahren kennenlernen und damit arbeiten.
- Sich die pädagogischen Fachräume erschließen; z.B.: Lernwerkstatt, Atelier, Bewegungsraum.
- Gruppenprozesse wahrnehmen und Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit ziehen.
- Eigene pädagogische Aktivitäten unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachräume sowie der Aufgaben aus dem Unterricht durchführen.
- Die pädagogischen Aufgaben bezogen auf die Zielgruppe weiterentwickeln.
- Individuelle Bildungspläne und / oder Hilfepläne mitentwickeln.
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkennen und Konfliktlösungen unterstützen.
- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag der Zielgruppe ermitteln und für die pädagogische Arbeit nutzen.
- Einrichtungen im Sozialraum kennen lernen: Sozialpädagogische und schulische Infrastruktur des Stadtteils, Stadtteilbezüge und Netzwerke.

Auseinandersetzung mit der Berufsrolle

- Berufswahl mit Unterstützung durch die Ausbildungsleitung thematisieren und überprüfen.

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen.
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen.
- Unterstützung-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Familien kennenlernen.

Teamarbeit

- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen.
- Im Sinne einer fortlaufenden Reflexionsarbeit werden die Fachschülerinnen und Fachschüler dabei unterstützt, die eigene Rolle innerhalb des Teams zu reflektieren.
- Fachschülerinnen und Fachschüler sollen sich an Team- und Arbeitsbesprechungen beteiligen können.

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleitung verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin, dem Fachschüler besprochen.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.

4.5.2 Praktische Ausbildung / Schwerpunktpraktikum (3. - 5. Halbjahr; Start der zweijährigen Ausbildung)

Einführung und Orientierung

Am ersten Tag findet ein Einführungsgespräch mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und / oder der Leitung der Einrichtung statt.

- Es werden Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes gegeben.
- Ebenso zur praktischen Umsetzung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutzauftrag gem. § 8a SGB VIII).
- Wichtige Regeln während des Praktikums werden abgestimmt: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen, Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen.
- Wichtige Regeln während des Praktikums abstimmen: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen, Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen.

Weitere wichtige Punkte sind:

- Angemessene Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern entwickeln.
- Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums besprechen.
- Ausbildungsziele und gegebenenfalls eine Lerndokumentation festlegen.
- Die unterschiedlichen Berufsgruppen und deren spezifische Aufgaben kennenlernen.
- Die Einrichtung im Sozialraum, d.h. Einzugsgebiet und Wohnumgebung, Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen kennenlernen.

Organisation des Probehalbjahres (nur für die zweijährige Ausbildung)

- Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat (§ 3a APO-FSH).
- Die Ausbildungsleitung verfasst nach drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.
- Ebenso gibt es eine abschließende Praxisbeurteilung für das Halbjahr. Auch diese Beurteilung wird mit der Fachschülerin, dem Fachschüler besprochen.

Es werden gemeinsame Gespräche zwischen der Ausbildungsleitung, der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler sowie der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt. Dabei wird ein Ausblick auf das nächste Halbjahr gegeben.

Pädagogische Praxis

- Angebote für die individuelle Begleitung und / oder Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Beobachtung schriftlich (und mündlich) begründen und dabei die verschiedenen Bildungsdimensionen berücksichtigen:
 - Eigenaktivität der Zielgruppe in einer gestalteten Umgebung,
 - forschendes Lernen,
 - Einzel- bzw. Kleingruppenarbeit,
 - größere Gruppenaktivitäten (Ausflüge, Veranstaltungen, Reisen etc.),
 - Alltagsrituale,
 - Nutzen und Gestalten von Fachräumen und Außengelände sowie der Möglichkeiten in der Einrichtungsumgebung.

- Bei der Erstellung von Entwicklungs-, Förder- und Hilfeplänen mitwirken.
- Sich vertieft mit der eigenen Haltung zum Thema Persönlichkeitsrechte (z.B. Antidiskriminierungsgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Akzeptanz sexueller Vielfalt) auseinandersetzen.
- Anzeichen der Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung erkennen sowie in Absprache mit der Ausbildungsleiterin / dem Ausbildungsleiter handeln.
- Das Konzept der Einrichtung aufgrund von aktueller Theoriebildung, des Rahmenkonzeptes und der gültigen Richtlinien einschätzen und diskutieren; dabei rechtliche, betriebliche und finanzielle Aspekte einbeziehen.
- Das Konzept zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung kennenlernen.
- Ein Entwicklungsgespräch mit Eltern schriftlich vorbereiten und an mindestens einem Gespräch bzw. an einer Hilfeplankonferenz oder einer vergleichbaren arbeitsfeldspezifischen Besprechung teilnehmen.

Auseinandersetzung mit der Berufsrolle

- Sich vertieft mit der Berufswahl auseinandersetzen.
- Die eigene Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Protokolle anfertigen.

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Die Dimensionen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten in ihrer Bedeutung einschätzen:
 - Begrüßungs- und Verabschiedungssituationen,
 - Kurzgespräche zwischen Tür und Angel,
 - mündliche und schriftliche Weitergabe von wichtigen Informationen und Beobachtungen,
 - geplante Elterngespräche,
 - Elternveranstaltungen und
 - Elternmitbestimmung
- Sorgeberechtigte als Experten für die Belange ihrer Kinder und Angehörigen anerkennen.

Teamarbeit

- Im Sinne einer fortlaufenden Reflexionsarbeit werden die Fachschülerinnen und Fachschüler dabei unterstützt, die eigene Rolle innerhalb des Teams zu reflektieren.
- Sie bekommen die Möglichkeit im Team mitzuarbeiten, um die Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform zu erleben.
- Sie sollen nach Absprache Aufgaben im Team übernehmen.
- Sie sollen sich regelmäßig an Team- und Arbeitsbesprechungen beteiligen.

Weiterentwicklung projektorientierter Methoden

- Projektvorhaben erarbeiten, durchführen und unter Einbeziehung der Zielgruppe reflektieren.

- Didaktisch-methodische Vielfalt in der pädagogischen Arbeit nutzen.

Vorbereitung der schriftlichen Facharbeit

- Aus den Erfahrungen und Erkenntnissen im Praxisfeld ein Thema für die Facharbeit entwickeln.

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleitung verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung und bespricht sie mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.
- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleitung und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird.

Anhang

Kooperationsvereinbarung für Fachschülerinnen und Fachschüler

zwischen

1. Der Fachschülerin / dem Fachschüler:

2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle (Stempel):

3. Der Fachschule für Sozialpädagogik (Stempel):

Leitung:

Praxisbegleitende Lehrkraft:

_____ und _____

_____ und _____

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung begleiten sie die Erstellung eines Ausbildungsplanes für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisausbildungsstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (Vgl. § 5 Abs. 4 APO FSH). Zur Mitte und zum Ende des ersten praktischen Ausbildungshalbjahrs erteilt die Praxisausbildungsstelle eine (Zwischen-) Beurteilung über das Bestehen des Probehalbjahrs (Vgl. § 5 APO AT).

1. Die Fachschülerin / der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr/Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisausbildungsstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung während der Ausbildungszeit einen Praxisplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die / der eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

besitzt und möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat.

- Der Fachschülerin / dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbildungsleitung wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungs-gespräche zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die Praktikumsgestaltung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres / seines Praxiswissens und –könnens zu geben.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle eine Absprache über die von der Fachschülerin / dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gespräche und / oder Hospitationen in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin / den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin / der Fachschüler:

Datum / Unterschrift _____

Für die Praxisstelle

Datum / Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik

Datum / Unterschrift _____

Kooperationsvereinbarung Pflegepraktikum HEP

zwischen

1. Der Fachschülerin / dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung:

2. Der Praxisstelle / (Stempel):

3. Der Fachschule für Sozialpädagogik –Abteilung FS Heilerziehungspflege (Stempel):

Leitung:

Praxisbegleitende Lehrkraft:

und

und

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin / dem Fachschüler erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Pflegepraktikums eine Abschlussbeurteilung (Vgl. § 5 Abs. 3 APO FSH).

1. Die Fachschülerin / der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über betreute Personen, deren Eltern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial. Davon ausgenommen ist der anonymisierte Umgang im Praxiscoaching.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr / Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig schulische Inhalte in Anleitungsgesprächen zu thematisieren.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Ein pflegerisches Handlungsfeld zu bieten, das der Fachschülerin / dem Fachschüler für die Dauer des Praktikums ermöglicht, Menschen mit körperlichen und /oder kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen unter Anleitung betreuen und fördern zu können. Der Pflegeanteil sollte bei ca. 80 % liegen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als Fachkraft im pflegerischen und / oder heilerziehungspflegerischen Bereich hat und ei-

ne mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt.

- Der Ausbildungsleitung regelmäßig in angemessenem Umfang Zeit für Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen (mind. einmal im Monat/im Blockpraktikum wöchentlich).
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres / seines Praxiswissens und –könnens zu geben.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die Praktikumsgestaltung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren und einen schriftlichen Zwischenbericht bei der praxisbegleitenden Lehrkraft einzureichen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von der Fachschülerin/ dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und / oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin / den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin / der Fachschüler:

Datum / Unterschrift _____

Für die Praxisstelle:

Datum / Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Datum / Unterschrift _____

Kooperationsvereinbarung Schwerpunktpraktikum HEP - zweijährig

zwischen

1. Der Fachschülerin / dem Fachschüler:

2. Der Praxisstelle / (Stempel):

3. Der Fachschule für Sozialpädagogik
–Abteilung FS Heilerziehungspflege
(Stempel):

Leitung:

Praxisbegleitende Lehrkraft:

und

und

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin / dem Fachschüler erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (Vgl. § 5 Abs. 3APO FSH). Zur Mitte und zum Ende des ersten praktischen Ausbildungshalbjahrs erteilt die Praxisausbildungsstelle eine (Zwischen-) Beurteilung über das Bestehen des Probehaltjahres (Vgl. § 5APO AT).

1. Die Fachschülerin / der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über betreute Personen, deren Eltern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial. Davon ausgenommen ist der anonymisierte Umgang im Praxiscoaching.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr / Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig schulische Inhalte in Anleitungsgesprächen zu thematisieren.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Ein heilerziehungspflegerisches Handlungsfeld zu bieten, das der Fachschülerin / dem Fachschüler für die Dauer des Praktikums ermöglicht, Menschen mit körperlichen und /oder kognitiven und / oder psychischen Beeinträchtigungen unter Anleitung betreuen und fördern zu können. Die pflegerischen Tätigkeiten sollten in der Regel bei ca. 30 - 40 % liegen
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als heilerziehungspflegerische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfah-

rung oder eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens zweijähriger heilpädagogischer Berufserfahrung besitzt und möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat

- Der Ausbildungsleitung regelmäßig in angemessenem Umfang Zeit für Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen (mind. einmal im Monat / im Blockpraktikum wöchentlich).
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand seines / ihres Praxiswissens und –könnens zu geben.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die Praktikumsgestaltung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren und einen schriftlichen Zwischenbericht bei der praxisbegleitenden Lehrkraft einzureichen.
- Der Fachschülerin / dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von der Fachschülerin /dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und / oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin / den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin / der Fachschüler:

Datum / Unterschrift _____

Für die Praxisstelle:

Datum / Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Datum / Unterschrift _____

Arbeitsbescheinigung und Einverständniserklärung

für die Bewerberinnen und Bewerber der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger

für

Name / Vorname:

Veranlassen Sie, dass Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber dieses Formular vollständig ausfüllt und bringen Sie es bei Ihrer persönlichen Anmeldung (im Original) mit.

1. Wir sind damit einverstanden, dass Frau / Herr an der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (BWB) oder zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger (HEP-BWB) teilnimmt (gewählten Ausbildungsgang bitte ankreuzen).
2. Frau / Herr ist seit / ab dem bei uns mit Stunden wöchentlich in einem sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Arbeitsverhältnis (kein Praktikum) beschäftigt.

Hinweis: In der HEP-BWB liegen die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 30-40 % der gesamten Tätigkeiten.

3. Die Anleitung im Rahmen der Praxisausbildung wird seitens der Einrichtung von Herrn / Frau wahrgenommen¹⁹.

Hinweis: Die Ausbildungsleitung von Bewerberinnen und Bewerbern der HEP-BWB ist Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger bzw. hat die Heilpädagogische Zusatzqualifikation erworben.

Hospitationspraktika in den Ausbildungsgängen:

- Bitte beachten Sie, dass Teilnehmende an der BWB und HEP-BWB zusätzlich zu der sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit in der Einrichtung innerhalb der ersten fünf Semester ein einwöchiges Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld als dem ihrer regulären Beschäftigung im Umfang von 35 Stunden absolvieren müssen.
- *Hinweis* BWB-HEP: Beachten Sie bitte, dass Teilnehmende an der HEP-BWB zusätzlich zu ihrer heilerziehungspflegerischen Tätigkeit in der Einrichtung innerhalb der ersten drei Semester ein vierwöchiges Pflegepraktikum (20 h pro Woche) absolvieren müssen, in dem die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 80 % der gesamten Tätigkeiten liegen. Ausschließlich das Pflegepraktikum kann gegebenenfalls in derselben Einrichtung erfolgen oder mit dem obligatorischen Hospitationspraktikum (s. oben) in einem anderen heilpädagogischen Arbeitsfeld (35h) kombiniert werden. Dieses muss sonst zusätzlich erfolgen.

Weitere Erläuterungen / Formblätter zu dem Hospitationspraktikum in den Ausbildungsgängen befinden sich auf den weiteren Seiten.

Name der Einrichtung:

Adresse der Einrichtung:

Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgeberin/Arbeitgeber

¹⁹ Die praktische Ausbildung in beiden Ausbildungsgängen ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkräfte) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist

Anmeldung für ein Hospitationspraktikum

- im Rahmen der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (BWB bzw. HEP-BWB)
- im Umfang von 35 Stunden gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Frau / Herr (Name, Vorname): _____ **Klasse:** _____

Klassenleitung: _____ praxisbegleitende Lehrkraft: _____

Von der Einrichtung auszufüllen:

Name der Einrichtung: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Name der Einrichtungsleitung: _____

Telefon/Fax: _____

Die oben genannte Hospitantin / der Hospitant absolviert in der Zeit vom:

_____ bis _____

in der genannten Einrichtung eine Hospitation im

Arbeitsfeld: _____

(Arbeitsfelder: Kindertageseinrichtungen (Krippe-/Elementargruppen); Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und im Hamburger Ganztags sowie Ganztageschulangebote besonderer Prägung, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf, Spezielle Einrichtungen (z. B. Eltern-Kind-/Familienzentren, Kinder-/Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder/Jugendliche aus suchtbelasteten Familien)

Datum/Unterschrift **Hospitationsbetreuung** der Einrichtung

Stempel der Einrichtung

Datum/Unterschrift **Hospitantin /Hospitant**

Datum/Unterschrift **Klassenleitung**

Anmeldung für ein vierwöchiges Pflegepraktikum

im Rahmen der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (HEP-BWB) im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Frau / Herr (Name, Vorname): _____ **Klasse:** _____

Klassenleitung: _____ praxisbegleitende Lehrkraft: _____

Von der Einrichtung auszufüllen:

Name der Einrichtung: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Name der Einrichtungsleitung: _____

Telefon/Fax: _____

Die oben genannte Hospitantin / der Hospitant absolviert in der Zeit vom:

_____ bis _____

in der genannten Einrichtung ein vierwöchiges Pflegepraktikum im

Arbeitsfeld: _____

Im Umfang von _____ Stunden pro Woche.

(Arbeitsfelder: Kindertageseinrichtungen (Krippe-/Elementargruppen); Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und im Hamburger Ganztags sowie Ganztageschulangebote besonderer Prägung, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf, Spezielle Einrichtungen (z. B. Eltern-Kind-/Familienzentren, Kinder-/Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder/Jugendliche aus suchtbelasteten Familien)

Datum/Unterschrift **Hospitationsbetreuung** der Einrichtung

Stempel der Einrichtung

Datum/Unterschrift **Hospitantin /Hospitant**

Datum/Unterschrift **Klassenleitung**

Bestätigung Hospitationspraktikum BWB und HEP-BWB

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher und zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger in berufsbegleitender Form (BWB und HEP-BWB) müssen zusätzlich zu ihrer sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeit ein Hospitationspraktikum in einem anderen Arbeitsfeld / -bereich als dem ihrer regulären Beschäftigung im Umfang von 35 Stunden nachweisen.

Frau / Herr (Name, Vorname) _____

geb. am _____ hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

in unserer Einrichtung ein Praktikum / eine Tätigkeit im Umfang von mindestens 35 Stunden im sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Bereich absolviert / ausgeübt.

Der Einsatz erfolgte im Arbeitsfeld / -bereich: _____

Fehlzeiten während der Hospitationswoche: _____ Stunden.

Datum und Unterschrift der Leitung

Stempel der Einrichtung

Bestätigung Pflegepraktikum HEP-BWB

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger in berufsbegleitender Form (BWB und HEP-BWB) müssen zusätzlich zu ihrer heilerziehungspflegerischen Tätigkeit innerhalb der ersten 3 Semester ein vierwöchiges Pflegepraktikum (mind. 20 Stunden/Woche) nachweisen. Die Praxisstelle stellt eine Ausbildungsanleitung zur Seite, die eine Ausbildung als Fachkraft im pflegerischen oder heilerziehungspflegerischen Bereich hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt. Die pflegerischen Tätigkeiten sollten bei ca. 80 % liegen.

Das Pflegepraktikum kann mit dem obligatorischen Hospitationspraktikum (35 Stunden in einem anderen heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld) kombiniert werden.

Frau / Herr (Name, Vorname) _____

geb. am _____ hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

in unserer Einrichtung ein vierwöchiges Pflegepraktikum im Umfang von mindestens mind. 20 Stunden pro Woche absolviert / ausgeübt. Die pflegerischen Tätigkeiten lagen bei ca. 80% der gesamten Tätigkeiten.

Dienstzeit der Hospitantin / des Hospitanten: _____

Fehltag während des Pflegepraktikums:

_____ entschuldigt _____ nicht entschuldigt

Der Einsatz erfolgte im Arbeitsfeld / -bereich: _____ .

Aufgaben der Hospitantin / des Hospitanten:

Das Pflegepraktikum wurde mit dem Hospitationspraktikum in einem anderen Arbeitsbereich kombiniert.

ja nein

Datum und Unterschrift der Leitung

Stempel der Einrichtung

Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts²⁰

Die Lernfelder beschreiben zu Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse, die im Berufsfeld gebraucht werden. Sie bezeichnen damit, was die Erzieherin / der Erzieher am Ende eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Dabei werden in jedem Lernfeld sowohl die allgemeine berufliche Kompetenz für diesen Bereich als auch die Fachkompetenz – also das spezielle Wissen und die erkennbaren Fertigkeiten – und die personale Kompetenz – also die Sozialkompetenz und die Selbstkompetenz – berücksichtigt. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Unterrichtsfächer und Zeitrichtwerte der Lernfelder.

Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Std	
		3-jg.	2-jg.
I	Sozialpädagogisches Handeln	380	340
LF 1	Berufliche Identität entwickeln	40	-
LF 2	Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten	100	100
LF 3	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen	120	120
LF 4	Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten	120	120
II	Entwicklung und Bildung	380	320
LF 5	Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen	240	200
LF 6	Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln	140	120
III	Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	240
LF 7	Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen	200	160
LF 8	Musik erleben und gestalten	100	80
IV	Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	220
LF 9	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	140	80
LF 10	Medienkompetenz begleiten und fördern	80	80
LF 11	Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen	100	60
V	Sprache und Kommunikation	360	300
LF 12	Sprachliche Bildung und Kommunikation anregen und unterstützen	180	180
LF 13	Lese-, Erzähl- und Schriftkultur anregen und fördern	180	120
VI	Gesellschaft, Organisation, Recht	360	280
LF 14	Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten	80	40
LF 15	Kooperation im Umfeld der Einrichtungen entwickeln	80	80
LF 16	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen	160	120
LF 17	Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern	40	40
		2100	1700

²⁰ (Beschlossen durch die Deputation der BSB am 28.5.2013)

I. Sozialpädagogisches Handeln

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 1
Berufliche Identität entwickeln		Zeitbedarf: 40 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breite und vertiefte Kenntnisse der sozialpädagogischen Arbeitsfelder sowie ein professionelles Berufsverständnis.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin/ der Erzieher ist in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die eigene Sozialisation und Berufsmotivation zu reflektieren • die biografischen Anteile des eigenen Handelns zu reflektieren und entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität zu ziehen • die individuelle Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen, für sich selbst passende Handlungsstrategien zu entwickeln und diese gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Fachleuten argumentativ zu vertreten • eine kritische und reflektierte Haltung gegenüber Handlungen in ihrem beruflichen Alltag einzunehmen und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten • ihre / seine pädagogische Arbeit im Einklang mit dem Bild vom kompetenten Kind zu tun 	<ul style="list-style-type: none"> • Biografiearbeit • Geschichtliche Entwicklung der Erziehung • Methodik und Didaktik der Sozialpädagogik • Tätigkeitsprofile des Erziehers / der Erzieherin 	
Die Erzieherin / der Erzieher	<ul style="list-style-type: none"> • sozialpädagogische Arbeitsfelder 	GOR LF 14: Institutionsverständnis,

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • kennt die sozialpädagogischen Arbeitsfelder • unterscheidet deren inhaltlichen Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder unterschiedlicher Berufsgruppen und kooperiert verantwortlich mit ihnen 		rechtliche Grundlagen LF16: SGB 8 und 9
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt <ul style="list-style-type: none"> • über ein breites, integriertes Wissen über die Entwicklung der Leitbilder der Kinder- und Jugendhilfe • die Fähigkeit, die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen zu reflektieren und die Berufsrolle als Erzieher/in weiterzuentwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Leitbilder 	GOR LF 16: Berufsrolle in gesellschaftlicher und juristischer Hinsicht

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 2
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns erarbeiten		Zeitbedarf: 100 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage professionelle Beziehungen einzugehen und verfügt über wissenschaftlich begründete sozialpädagogische Handlungskompetenz in den Kernaufgaben Erziehung, Bildung und Betreuung.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin/ der Erzieher ist in der Lage <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen ihrer / seiner sozialpädagogischen Aufgabenstellung „Erziehen, Bilden und Betreuen“ zu erfassen, zu akzeptieren und nachhaltig zu gestalten 	<ul style="list-style-type: none"> Bild vom Kind aus konstruktivistischer Sicht 	GOR: LF 16 / SGB 8 EuB LF 5: Konstruktivismus, Humanistisches Menschenbild, Ressourcenorientierter Ansatz
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit sowie des pädagogischen Handelns und über ein entsprechendes Repertoire an pädagogischen Methoden Die Erzieherin / der Erzieher unterscheidet die Methoden der sozialpädagogischen Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Einzelfallhilfe, gruppenpädagogische Arbeit und sozialräumlichen Ansatz und wendet sie jeweils kritisch und situationsangemessen an.	<ul style="list-style-type: none"> Didaktik und Methodik der Sozialen Arbeit 	EuB LF 5: Pädagogische Beziehung GOR LF 15: Sozialräumlicher Ansatz
Die Erzieherin / der Erzieher begreift Planung als wichtiges Element ihrer / seiner pädagogischen Arbeit, entwickelt Aktivitäten aus Beobachtung heraus gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und anderen Beteiligten, setzt sie um und reflektiert sie.		EuB LF 5: Beobachtungstechniken
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Reflexion von Akti- 	EuB

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> spezifische didaktische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und das eigene pädagogische Handeln methodengeleitet zu reflektieren. ein breites und integriertes Wissen über erzieherische Maßnahmen und über die Bedeutung der pädagogischen Grundhaltung für die Gestaltung von Bildungssituationen professionell einzusetzen. 	vitäten	LF 5: Ressourcenorientiertes Handeln, Bindungstheorie SpuK LF 13: Literacy-Aktivitäten BSM / GMNT Anwendungsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> die eigene Rolle als Erzieher/in in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln zu entwickeln die Vielfalt von Zielen und Werten in der pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns zu beurteilen und zu vertreten. 	<ul style="list-style-type: none"> professionelles Rollenverständnis professionelles Handeln 	EuB LF 4: Diversität LF 5: Humanistische Psychologie
<ul style="list-style-type: none"> unterschiedliche Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu erfassen und Empathie geleitet zu handeln 	<ul style="list-style-type: none"> Didaktik und Methodik der Sozialen Arbeit 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 3
Rahmenbedingungen von Bildung und Entwicklung berücksichtigen		Zeitbedarf: 120 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung unter der Berücksichtigung von Raum- und Zeitstruktur, Gruppen- und Teamprozessen und Beteiligungsmöglichkeiten zu reflektieren und nachhaltig zu gestalten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche Realitäten in ihrer / seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen und mit aktuellen Leitbildern und Konzepten in Beziehung zu setzen • die Bedeutung von Räumen und den Einfluss des Umfeldes auf sozialpädagogische Handlungsfelder zu erkennen und zu gestalten • die Zeit- und Tagesabläufe mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bedürfnis- und entwicklungsorientiert zu gestalten 	<ul style="list-style-type: none"> • „Der Raum als dritter Erzieher“ • Rhythmisierung 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt <ul style="list-style-type: none"> • über breites und integriertes Wissen über Gruppenpsychologie sowie über die Gruppenarbeit als klassische Methode der Sozialpädagogik. • über breites und integriertes Fachwissen über entwicklungsbedingtes Verhalten in einer Gruppe. Sie / er ist in der Lage, Konzepte einer inklusiven Gruppenpädagogik in homogenen und heterogenen Gruppen anzuwenden und die eigene Rolle in Gruppenprozessen zu reflektieren und nachhaltig verändern zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenprozesse / Gruppendynamik 	
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage mithilfe eines breiten Spektrums an individuellen und inklusiven Methoden pädagogische Aktivitäten partizipatorisch planen,	<ul style="list-style-type: none"> • Partizipation 	GOR LF16: Inklusionsansatz,

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
begleiten und angemessen steuern zu können		Gendertheorie, demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten, UN-Kinderrechtskonvention
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorausschauend initiativ zu sein und selbstständig im Team zu arbeiten • Kommunikationsprozesse im Team zu reflektieren und zu entwickeln • wesentliche Kriterien für die Analyse und Initiierung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team zu entwickeln und Arbeitsprozesse nach pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen selbstständig zu planen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsklima • Konfliktmanagement • Zeitmanagement • Selbstmanagement 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 4
Lernfeld: Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erschließen und anwenden		Zeitbedarf: 120 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, arbeitsfeldspezifische Konzepte zu reflektieren, Konzeptionen zu entwickeln und Methoden der sozialpädagogischen Praxis anzuwenden.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein breites und integriertes Wissen über die eingeführten Bildungsempfehlungen für die Bildungsbereiche und Qualitätskriterien anderer sozialpädagogischer Arbeitsfelder.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, didaktisch-methodische und konzeptionelle Ansätze zur Bildung, Erziehung und Betreuung in den jeweiligen Arbeitsfeldern zu entwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsansätze, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Projektarbeit ○ Sozialraumorientierung ○ Lebensweltorientierung ○ Erlebnispädagogik • Konzepte, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Situationsansatz ○ Reggio-Pädagogik ○ Montessori ○ Waldkindergarten • Bildungsempfehlungen, Konzeptionen von Einrichtungen 	<p>GOR LF16: Migration, Index für Inklusion</p> <p>EuB LF 6: Grundlagentheorie Inklusion</p>
<p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konflikte zu erkennen, zu analysieren und Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbstständig zu lösen • die unterschiedliche Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter fachtheoretischen Gesichtspunkten zu analysieren und Fördermöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mediation • Konzepte zur Sucht- und Gewaltprävention • Konflikttheorien • Zusammenarbeit mit Sorgeberech- 	<p>EuB LF 5: Gesprächsführung LF 6: Verhaltensvielfalt</p> <p>BSM LF 7: Konzepte u.a. WHO-</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>im Sinne einer Prävention bzw. Kompensation zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erziehungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten in wechselseitiger Anerkennung zu gestalten • Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten zu gestalten, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen. 	<p>tigten</p>	<p>Definition Gesundheit, Salutogenese, Suchtprävention LF 10, Medienkompetenz GOR LF 16: SGB 8 SpuK LF 12: Kommunikationstheorien</p>

II. Entwicklung und Bildung

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 5
Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen		Zeitbedarf: 240 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, menschliche Entwicklung als individuellen und lebenslangen Prozess zu verstehen und methodisch vielfältig zu begleiten. Dies geschieht auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien und kritischer Selbstreflexion.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über systematisches, kritisch reflektiertes Wissen aus relevanten Bezugswissenschaften, auf dessen Grundlage sie Entwicklungs-, Lern-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen analysiert und pädagogische Handlungsprozesse in professionellen Teams verantwortlich initiiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien z.B. systemische und humanistische Ansätze, sozialkognitive Theorie, Konstruktivismus und Co-Konstruktivismus, Bindungstheorie, sozioemotionale Entwicklung 	<p>SpuK LF 12: Kommunikationsmodelle/ -theorien Gestalten: LF 9: Entwicklung des plastischen Gestaltens und Zeichnens</p>
<p>Sie / er ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> die grundlegenden Bedürfnisse der kindlichen Entwicklung und Bildung zu erkennen und Selbstbildungspotenziale entwicklungsgemäß zu begleiten Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und ressourcenorientiert umzusetzen auf fachtheoretischer Grundlage Bindungsmuster zu erkennen und Folgerungen für die pädagogische Beziehungsgestaltung zu ziehen entwicklungsförderliche pädagogische Beziehungen zu gestalten und verlässli- 	<ul style="list-style-type: none"> Neurowissenschaften Frühkindliche Entwicklung und Bildung Bedürfnisorientierte Pädagogik Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation und Evaluation 	<p>SpuK: LF 13: Sprachentwicklung, -bildung Sprachentwicklung BSM: LF 7: Motorische Entwicklung</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>che Bindungserfahrungen zu ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. • Sie / er reflektiert und bewertet die Subjektivität eigener Wahrnehmung im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung. 		
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über</p> <ul style="list-style-type: none"> • breites und integriertes fachtheoretisches Wissen bezogen auf Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen • ein breites Spektrum professioneller Beobachtungsverfahren zur Dokumentation von Entwicklungs- bzw. Bildungsprozessen und Lernvoraussetzungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ist in der Lage, auf dieser Grundlage planvoll, zielgerichtet und reflektiert auf sich häufig verändernde Anforderungen in Kooperation mit allen Beteiligten nachhaltig einzugehen • Fertigkeiten vorurteilsbewusster Pädagogik <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte wahrzunehmen und in ihrer Kompetenzerweiterung entsprechend ihrer Entwicklung nachhaltig zu unterstützen • pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten. • ressourcenorientiert Entwicklungs-, Bildungs- und Selbstbildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und anderen Beteiligten zu initiieren • kritisch reflektierte Entwicklungseinschätzungen in den Kontext von Bedingungsfaktoren zu setzen und dies bei der Planung pädagogischer Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorurteilsbewusste Pädagogik • Interkulturelles Lernen • Transitionen 	<p>SH LF 4: Pädagogische Handlungsansätze und Konzepte, Gesprächsführung</p> <p>LF 2: Pädagogische Beziehung, Beziehungsfähigkeit reflektieren, fundierte Selbstreflexion, individuelle Lebenssituation von Kindern, Selbstbildungsprozesse, Ressourcenorientierung, Handlungsmedien und -methoden</p> <p>SpuK: LF: 13 Systematische schriftliche Dokumentation von Beobachtung zur Sprachentwicklung</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>auch vorausschauend zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transitionen systematisch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und konzeptioneller Vorstellungen zu gestalten und ihre pädagogischen Kompetenzen im Team weiterzuentwickeln • Identitätsbildungsprozesse in der Jugendphase bei sich wandelnden Anforderungen professionell zu unterstützen • Prozesse interkulturellen Lernens zu initiieren und zu begleiten 		
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über Genderaspekte.</p> <p>Sie / er ist in der Lage, geschlechtsspezifisches Verhalten in Gruppen, geschlechtsbezogene Gruppennormen und Stereotype über Geschlechterrollen zu erkennen, zu beurteilen, darauf bezogen Ziele zu entwickeln und pädagogisch umzusetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Identitätsbildung / geschlechtsspezifische Identität / Diversität und Kultur • Grundlagen der Sexualpädagogik • Sexualverhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auch unter Berücksichtigung von Einflüssen sozialer und kultureller Herkunft 	<p>SpuK LF 13: Genderaspekte in Lesesozialisation</p> <p>BSM LF 7: Unterschiedliches Bewegungsverhalten von Jungen und Mädchen</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 6
Lernfeld: Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln		Zeitbedarf: 140 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, besondere Entwicklungsbedingungen theoriegeleitet zu erkennen und bei der Konzeption von Unterstützungsangeboten fachtheoretische und konzeptionelle Kenntnisse individuell zu berücksichtigen. Dies geschieht auf der Grundlage kritischer Selbstreflexion und der Anerkennung von Vielfalt mit dem Ziel inklusiver Teilhabe.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen zu Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in deren Lebenswelten, die sie unter fachtheoretischen Gesichtspunkten analysiert, kritisch reflektiert und daraus eigenständig Fördermöglichkeiten zur Prävention und Kompensation ableitet • Sie / er versteht Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität • Sie / er verfügt über Fertigkeiten, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse als Selbstbildungsprozesse zu begreifen und handelt ressourcenorientiert • Sie / er sieht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und unterstützt sie in der Gestaltung eines positiven Selbst- und Lebensentwurfes. Dies geschieht auf der Grundlage verantwortungsvoller Zusammenarbeit im Team • Sie / er verfügt über ein breites Spektrum an Wissen und Methoden, individuell- 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensweltbedingungen und Auswirkungen auf Entwicklung • Verhaltensvielfalt • Herausforderndes Verhalten • Ressourcenorientierung • Identitätsbildung • Inklusion • Resilienz • Unterstützungsangebote • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Merkmale, die auf psychische 	<p>BSM LF 7: Ansatz der Psychomotorik als ressourcenorientierter Ansatz, Resilienz</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>le Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu begleiten und tragen dazu bei, Inklusion zu ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie / er verfügt über Fertigkeiten mit Konflikten und Störungen in pädagogischen Prozessen professionell und nachhaltig umzugehen und partizipatorische, lösungsorientierte Bewältigungsstrategien zu entwickeln • Sie / er kennt Grundzüge therapeutischer Ansätze • Sie / er ist in der Lage, Unterstützungsbedarf in der pädagogischen Arbeit zu erkennen und unterstützende Dienste und Beratungsangebote im Rahmen einer Interdisziplinären Zusammenarbeit einzubeziehen • Sie / er verfügt über fundierte Kenntnisse über das Leitbild der Inklusion und erziehungswissenschaftliche Konzepte und Methoden der sozialpädagogischen Arbeitsfelder, entwickelt entsprechende Handlungskompetenzen und wendet diese situationsgerecht an 	<p>Störungen hinweisen können</p>	

III. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 7
Bewegung und Gesundheitsbildung entwickeln, Spiel anregen		Zeitbedarf: 200 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher versteht Gesundheitsbildung als individuellen und lebenslangen Prozess und unterstützt diesen methodisch-didaktisch. Sie/ er entwickelt eine eigene gesundheitsfördernde Haltung.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes Wissen über die Bedeutung von Bewegung und Spiel für die Gesundheit und die kindliche Entwicklung. Sie/ er unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, über Spiel und Bewegung ihre Persönlichkeit zu entwickeln.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt über grundlegendes und exemplarisch fachtheoretisch vertieftes Wissen über didaktisch-methodische Konzepte im Bereich der Gesundheitsförderung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und reflektiert das eigene Verhalten, entwickelt eine gesundheitsfördernde Haltung und wird ihrer/ seiner Vorbildfunktion in der Einrichtung gerecht.	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte u.a. WHO-Definition Gesundheit, Salutogenese, Suchtprävention 	<p>EuB</p> <p>LF 6: Resilienz, Suchtprävention</p> <p>SH</p> <p>LF 4: Resilienz</p>
Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Grundlagen über ein breites und integratives Fachwissen zur Infektionsprävention und schafft in den Einrichtungen Strukturen, die ein infektionspräventives Arbeiten ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Infektionslehre • Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung • Hygiene und Körperpflege • Immunisierungsprozesse 	
Sie/ er vertritt die Maßnahmen zur Infektionsprävention gegenüber den Personensorgeberechtigten, sensibilisiert sie und gewinnt sie für die Mitarbeit.		
Sie/ er nutzt Netzwerkpartner und entwickelt gemeinsam Kooperationsziele.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben von Gesundheitsamt, 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
	BZgA, Kinderarzt, Zahnarzt	
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt über ein breites und integratives Wissen über gesunde Ernährung, reflektiert ihre/ seine eigenen Ernährungsgewohnheiten und bewertet diese im Rahmen ihrer/ seiner Vorbildfunktion.</p> <p>Sie/ er vermittelt auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Prinzipien der gesunden Ernährung und sensibilisiert Personensorgeberechtigten für gesunde Ernährung.</p> <p>Sie/ er etabliert eine ethnisch vielfältige Esskultur in der Einrichtung, entwickelt Partizipationsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und verankert diese konzeptionell.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher nutzt ein breites und berufliches Wissen über Unterstützungssysteme und Netzwerke.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention von Übergewicht • Auswahl der Nahrungsmittel unter Aspekten der Nachhaltigkeit • positive Esskultur unter Berücksichtigung ethnischer Vielfalt • Unterstützungssystem u.a. AID, BzGA, DGE • individuelle Ernährungsgewohnheiten und Einflussfaktoren 	<p>GMNT LF 11: Herkunft der Nahrungsmittel</p> <p>SH LF 3: Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten</p>
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher nutzt grundlegendes Wissen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen gesundheitlichen Situationen zu unterstützen.</p> <p>Sie / er erkennt die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung besonderer gesundheitlicher Situationen, verweist auf fachkompetente Unterstützung und kooperiert interdisziplinär.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chronische Krankheiten • Unterstützungsmöglichkeiten • Externe Experten 	
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher reflektiert die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen im Bereich Gesundheit, verfügt über grundlegendes Wissen über den Umgang mit dem eigenen Körper und entwickelt Strategien der Gesundheitsprävention im Beruf.</p> <p>Sie / er verfügt über exemplarisches Wissen über Spannung und Entspannung in</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stressprävention • Lärmschutz • ergonomisches Bewegen, Heben und Tragen • Eigenes Körperbild / Körperbewusstsein • Lebenslanges Bewegen 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Spiel und Bewegung und wendet dieses zielgruppenspezifisch an.	<ul style="list-style-type: none"> Entspannungsmöglichkeiten (u.a. Yoga, PMR, Traumreise) 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über grundlegendes fachtheoretisches Wissen über Bedeutung von Bewegung und Spiel für die Persönlichkeitsentwicklung.	<ul style="list-style-type: none"> Selbstkonzept Motorische Entwicklung Sinneswahrnehmung und deren Verarbeitungsprozesse Koordinative Fähigkeiten Kindliche Kommunikation Soziale Kompetenz 	EB LF 5: Entwicklungsbereiche, Selbstkonzept, Resilienz bei Gesundheit
Sie / er reflektiert ihre eigene Spiel- und Bewegungssozialisation und analysiert die heutige Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen.	<ul style="list-style-type: none"> Spiel- und Bewegungswelt im Wandel (u.a. Spielekonsolen, Indoorspielplätze, Klettergarten) 	
Sie/ er entwickelt Handlungskompetenz als Spielleiter/in um Spielangebote zu planen, durchzuführen, reflektieren und zu evaluieren.	<ul style="list-style-type: none"> Spielekartei anlegen und systematisch weiterentwickeln 	
<p>Sie / er verfügt über ein umfangreiches Repertoire an Spielen und verschiedenen Bewegungsangeboten: „indoor“ sowie „outdoor“ und ist in der Lage Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Innenraum und Außenraum zu entdecken und weiter zu entwickeln.</p> <p>Sie / er ist in der Lage Spiele und Spielformen zu variieren und zielgruppenorientiert anzuwenden</p> <p>Sie / er verfügt über grundlegendes und vertieftes Wissen über die Bedeutung von Kooperation und Konkurrenz und kann dieses über didaktische und methodische Konzepte in Spiel und Bewegung anwenden.</p> <p>Sie / er kennt das Bewegungsverhalten von Jungen und Mädchen und berücksich-</p>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse und vielfältige Nutzung von Spielorten Sportspiele, Spiele verschiedener Kulturen, Kooperative Spiele Darstellendes Spiel/Körpersprache Zirkus und Akrobatik Ringen und Raufen Theoretische Ansätze von Bewegungsbaustelle, Bewegungslandschaft Konzept nach Pikler, Hengsten- 	SpuK LF 13 Literacyaktivitäten GMNT LF 11 Umweltspiele und Innen- u. Außenraumgestaltung BSM LF 8 Musik und Tanz

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
tigt dieses in Spiel und Bewegungsangeboten.	bergmaterialien	
<p>Sie / er verfügt über grundlegendes und vertieftes Wissen der Psychomotorik, deren Ziele und Prinzipien, ordnet dieses Wissen zielgruppenorientiert zu und wendet die Prinzipien an.</p> <p>Sie / er verfügt über grundlegendes Wissen im Bereich Helfen und Sichern bei Spiel und Bewegung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychomotorische Entwicklungsförderung, Prinzipien und Ziele • Inklusion in Spiel und Bewegung • Ressourcenorientierung • Bewegungsaufbauten sicher aufbauen, Standards der LUK und der GUV, Sicherheitsgriffe, Knotenkunde 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 8
Musik erleben und gestalten		Zeitbedarf: 100 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, musikalische Entwicklungs- und Bildungsprozesse anzuregen, zu unterstützen und zu gestalten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, instrumental zu musizieren. Sie / er verfügt über musiktheoretisches Basiswissen und ist in der Lage, dies praktisch auf einem Instrument umzusetzen und im pädagogischen Kontext mit einer Zielgruppe anzuwenden	<ul style="list-style-type: none"> Instrumentenkunde, Praxis des Instrumentalspiels, Notation, Melodie, Harmonie, Rhythmus, Klang, grafische Notation 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über die menschliche Stimmfunktion und ist in der Lage, ihre / seine eigene Singstimme sach-, methoden- und zielgruppengerecht einzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> Stimmfunktion bei Kindern und Erwachsenen, melodiesicheres Singen, sehr breites Liedrepertoire 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein sehr breites Spektrum von Methoden zur Erarbeitung von Vokal- und Instrumentalmusik. Sie setzt Handlungsmedien gezielt ein und evaluiert die Wirksamkeit der verwandten Medien und Methoden Die Erzieherin / der Erzieher fördert die künstlerisch-ästhetische Wahrnehmung und ist in der Lage, mit einer Gruppe zu improvisieren und experimentell zu musizieren und kreative Prozesse zu initiieren.	<ul style="list-style-type: none"> Methoden zu Stimmbildung, Liedvermittlung, Einsatz von Instrumenten, Ensemblespiel, Improvisationsformen 	GMNT LF 9: Ästhetik und Persönlichkeitsentwicklung
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, eigene Bildungserfahrungen im Bereich der rhythmisch-musikalischen Erziehung zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sie	<ul style="list-style-type: none"> Reflektierte Körperwahrnehmung, breites Repertoire an Be- 	SpuK LF 13 Literacy-Aktivitäten

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
/ er ist in der Lage, Bewegung bewusst in musikalische Prozesse zu integrieren und umgekehrt.	wegungs- und Tanzformen, vielseitige musikalisch-theatralische Darstellungsformen, Prinzip der Rhythmik	
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Musik als Ausdrucksmittel für Emotionen in pädagogischen Prozessen einzusetzen. Sie / er verfügt über ein sehr breites und differenziertes Verständnis von unterschiedlichen musikalischen Ausdrucksformen.	<ul style="list-style-type: none"> • Repertoire von Ausdrucksmöglichkeiten im Bereich Stimme, Sprache, Instrument, Bewegung, Körper 	SpuK LF 12 gestaltetes Sprechen
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, ihre / seine eigene musikalische Sozialisation zu reflektieren und tritt anderen Sozialisationen, Kulturen und Präferenzsystemen aufgeschlossen und wertschätzend gegenüber. Er / sie verfügt über sehr breites Wissen über die verschiedenen musikalischen Formen und Stile und ist in der Lage, dies zielgruppengerecht zu vermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> • Stilkunde in Theorie und Praxis, Musik anderer Kulturen, Musiksoziologie, Jugendkulturen, kulturelles Umfeld, musikalische Angebote in der Region 	
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, technische Medien zur Aufnahme, Produktion und Wiedergabe von Musik zu nutzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmegerät, Band-Equipment, Computer, Software, Internet 	GMNT LF 10: technische Mediennutzungskompetenzen
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Musik bewusst und qualifiziert zu hören. Sie / er ist in der Lage, Musik gezielt auf unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen und hierzu zielgruppenorientierte Angebote zu gestalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Analytisches, assoziatives, sinnerschließendes, intuitiv verstehendes Hören, Umgang mit Stille 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über die Bedeutung und Funktion von Musik für die menschliche Entwicklung in verschiedenen Altersstufen.	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse und Konzepte 	EuB LF 5: Kindliche Entwicklung, Persönlichkeitstheorien

IV. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 9
Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen		Zeitbedarf: 140 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlich Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über eine umfassende gestalterische Handlungskompetenz und ist in der Lage, eigenverantwortlich und in umfassender Weise ästhetische Prozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu initiieren und gemeinsam zu reflektieren. Dabei stehen vor allem visuelle und taktile Wahrnehmungen im Vordergrund.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist in der Lage, ihre/seine Vorstellungen von Phantasie, Kreativität und Ästhetik zu reflektieren und deren Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung auch durch eigenes praktisches Tun zu erkennen. • hat eine wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie deren Gestaltungsabsichten und begreift dabei Vielfalt und Individualität als Bereicherung und Normalität. • ist in der Lage, Kinder und Jugendliche in ihren individuellen ästhetischen Erfahrungen zu unterstützen, um damit die Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts fachkompetent zu fördern. • besitzt fachtheoretisch vertieftes Wissen über die Entwicklung des kind- 	<ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Erfahrung als aktive Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt in konstruktivistischer Perspektive • Wahrnehmungserlebnisse mit allen Sinnen als Grundlage kognitiver Entwicklung • Unterscheidung von prozess- und produktorientierten Handlungsansätzen • Integriertes fachliches Wissen über die Bedeutung von Kunstwerken als Auslöser ästhetisch-praktischer Erfahrung • Einschlägiges Wissen aus dem Be- 	<p>EuB LF 5: Grundlagentheorie zur Wahrnehmung</p> <p>GMNT LF 8: eigene musikalische Bildungserfahrungen</p> <p>EuB</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>lichen Zeichnens und Malens und kann dieses auf die Bereiche plastisches Gestalten, Bauen und Werken übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist in der Lage, kindliche Ausdrucksmöglichkeiten zu fördern und sich dabei auf das Bild vom forschenden Kind zu beziehen. • kann vielfältige Angebote didaktisch-methodisch und zielgruppengerecht planen, initiieren und die Ergebnisse anschaulich präsentieren und evaluieren. • verfügt über ein breites und integriertes fachliches Repertoire an handwerklichen Techniken, hat Kenntnisse über zweckorientierte Raumgestaltung und wertschätzt Materialien und Werkzeuge. • besitzt vertieftes Verständnis, handlungsorientierte Kenntnisse und Kritikfähigkeit für die Bildsprache ästhetischer Ausdruckformen von Kunst und alltäglichen Medien • verfügt über Kenntnisse verschiedener Kultureinrichtungen, erlebt Kunstwerke als Auslöser ästhetisch-praktischer Erfahrung, kann sie einordnen und fachlich rezipieren, und weiß um die Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten. 	<p>reich der Neurobiologie bzgl. der negativen Auswirkungen von schablonenhaften und reduzierten Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrucksformen in unterschiedlichen Altersphasen (Entwicklung des Zeichnens, Malens, plastischen Gestaltens, Bauens und Werkens) • ausgedehntes Gestaltungs-spektrum in unterschiedlichen Berufsfeldern und dem Alter der Adressaten entsprechend • Handwerkliche Grundlagen für den Umgang mit vielfältigen Materialien und Techniken sowie unterschiedlichen Werkzeugen • Experimentieren und Forschen sowie Sammeln, Ordnen, Präsentieren als gestalterische Prinzipien • Konzepte für Kinderateliers und Werkstätten • Verschiedene kulturelle Ausdrucksformen, wie z.B. Rituale, Feste und Architektur • Vertieftes Wissen über Dramaturgie und Bildsprache z.B. von Illustrationen im Bilderbuch 	<p>LF 5: Grundlagentheorie zur Wahrnehmung</p> <p>GMNT LF 10: Medienkompetenz LF 11: Forschendes Lernen</p> <p>SpuK LF 13 Literacy-Aktivitäten</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld: 10
Medienkompetenz begleiten und fördern		Zeitbedarf: 80 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage theoriegeleitet die Entwicklung von Medienkompetenz zu begleiten und zu reflektieren. Sie/er verfügt über vertieftes methodisches Wissen und über ein breites Spektrum an medienpädagogischer Handlungskompetenz.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über strukturiertes medienpädagogisches Wissen, um eigene Erfahrungen und Gewohnheiten im Umgang mit Medien zu reflektieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Medienbiografie, Selbstwahrnehmung 	SH LF 1: Biografiearbeit
Sie/er kennt Teilbereiche des aktuellen Forschungsstands zu Medienpädagogik und Medienkompetenz.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle medienpädagogische Studien und Fachliteratur • Web-Angebote 	SpuK LF 12: Textkompetenz
Sie/er ist in der Lage, Entwicklungs- und Bildungsprozesse medial zu dokumentieren und kennt Medien zur Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der dokumentarischen Arbeit: Text und Bild, Präsentationsformen, Multimedia 	GMNT: LF 9: Handwerkliche Techniken und Kenntnisse über Bildsprache EuB: LF 5: Dokumentation, Portfolioarbeit
Sie/er verfügt über vielfältiges methodisches Wissen, um die Arbeitsabläufe in der praktischen Medienarbeit selbständig und verantwortlich zu organisieren und engagiert im Team zu arbeiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle medientechnische Kenntnisse 	SH: LF 3: Grundlagen der Teamarbeit LF 2: Lebenslanges Lernen
Sie/er bezieht technische Medien in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein, plant zielgruppen- und handlungsorientierte medienpädagogische Angebote und Projekte, führt diese durch und wertet sie aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Bild- und Videobearbeitung, Audiogestaltung und –bearbeitung 	SH: LF 2: Projektmethode, exemplarisches Lernen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Sie/er ist in der Lage, die Mediengewohnheiten und -vorlieben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Bedeutung, die Medien im Alltag einnehmen, zu erkennen. Sie/er nimmt die Zielgruppe in ihrem Mediennutzungsverhalten ernst und entwickelt zielgruppenspezifische Handlungsstrategien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chancen und Gefahren der Netznutzung durch Kinder und Jugendliche • Medien im Freizeit- und Unterhaltungsbereich 	<p>EuB LF5: entwicklungspsychologische Zusammenhänge SH LF 2: Gruppenpädagogik</p>
<p>Sie/er erkennt unterschiedliche Lebenslagen der Familien von Kindern, Jugendlichen und bietet fachkompetente medienpädagogische Beratung an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Medienpädagogische Elternberatung 	<p>EuB LF 6: Humanistisches Menschenbild SH LF 4: Gesprächsführung GOR LF 16: Lebenslagenansatz</p>
<p>Sie/er setzt theoriegeleitet Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der pädagogischen Arbeit ein. Sie / er und nutzt Medien professionell und unter Beachtung des Urheberrechtsschutzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lernsoftware, Lern-Plattformen, Recherche im Web 	<p>SH LF 1: Grundlagen Bild vom Kind EuB LF 5: Lernkonzepte</p>
<p>Sie/er kennt grundlegende rechtliche Aspekte zur Nutzung von Medieninhalten in- und außerhalb der sozialpädagogischen Institution.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberrechte, Schutz von Daten vor Missbrauch 	<p>GOR LF16: Regeln und gesellschaftliche Normen</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 11
Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen		Zeitbedarf: 100 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin/der Erzieher ist in der Lage ihr/sein breites, integriertes methodisch-didaktisches Wissen zur fachkompetenten Förderung von Kindern und Jugendlichen in naturwissenschaftlichen, technischen und mathematischen Bildungsbereich anzuwenden.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin/der Erzieher ist in der Lage, eigene Bildungserfahrungen in den Bereichen Mathematik, Technik und Natur zu reflektieren und zeigt eine positiv-offene Haltung gegenüber den Naturwissenschaften.		
Die Erzieherin/der Erzieher verfügt über ein breites, integriertes Wissen über das forschende Lernen sowie über didaktisch-methodische Konzepte in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Forschendes Lernen • Experimente • Umweltspiele • Erkundung/Exkursionen 	BSM LF 7: Spiel
<p>Die Erzieherin/der Erzieher verfügt über ein breites, integriertes Wissen über ökologische- und naturwissenschaftliche Zusammenhänge und macht sie anhand ausgewählter Ökosysteme für Kinder und Jugendliche erfahrbar.</p> <p>Die Erzieherin/der Erzieher ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitziele der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln, Methoden aus den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen gezielt einzusetzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. • Institutionen der Umweltbildung in seine/ihre pädagogische Arbeit einzubinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Umweltbildung • Erfahrungsangebote und Projekte für Kinder im Bereich Naturwissenschaft, Technik, Mathematik, Bauen und Konstruieren • Phänomene der unbelebten und belebten Natur • Naturnahe Aktionsflächen • Lernwerkstätten 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • verantwortlich Gruppen in der Beobachtung und Erforschung der belebten und unbelebten Natur anzuleiten 		
<ul style="list-style-type: none"> • gezielt ein vielfältiges und spezifisches Spektrum an Materialien und Handlungsmedien einzusetzen, um Prozesse im Bildungsbereich der Naturwissenschaften zu initiieren. • Kindern die Auseinandersetzung mit Technik sowie Bauen und Konstruieren zu ermöglichen. • ein sehr breites Spektrum von pädagogischen Methoden und wissenschaftlichen Arbeitsweisen zur Durchführung von unterschiedlichen Angeboten, Aktivitäten und Projekten anzuwenden und unterstützt diesen Prozess durch eine geeignete Gesprächsführung. • eine geeignete Lernumgebung im Innen- und Außenbereich zu gestalten • mathematische Alltagsphänomene für Kinder erfahrbar zu machen • geeignete Angebote zur frühen mathematischen Bildung durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • ökologische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge • Bildung für nachhaltige Entwicklung • Konzepte mit Schwerpunkt im Bereich Natur / Naturwissenschaften • Konzepte der frühen mathematischen Bildung 	<p>EuB LF 4: Konzepte: Waldkindergarten</p>

V. Sprache und Kommunikation

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 12
Sprachliche Bildung und Kommunikation anregen und unterstützen		Zeitbedarf: 180 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage Kommunikationsprozesse zu gestalten und sprachliche Bildungsprozesse anzuregen und zu unterstützen		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher pflegt einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung, Wertschätzung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen über Kommunikationstheorien und die Grundlagen der Kommunikation. Sie/ ER ist in der Lage Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs-, Entwicklungs- und Betreuungsprozesse entfalten können. Sie/ER kann Kommunikationsprozesse und -strukturen analysieren und davon ausgehend Handlungsbedarfe identifizieren.</p> <p>Die Erzieherin /Der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen über Methoden der Gesprächsführung und ist in der Lage, Gespräche zu planen, diese durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher gestaltet Kommunikation entwicklungs- und altersgemäß und orientiert sich dabei an den spezifischen Interessen und Ausgangslagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage sprachliche Bildungssituationen zu er-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion eigener Sprech-, Sprach- und Kommunikationserfahrungen • Vorbildfunktion der Erzieherin in Bezug auf Sprache und Sprechen • Kommunikationstheorien • Beschreibung und Analyse von Kommunikationsprozessen • Methoden der Gesprächsführung • Beratungsprozesse mit Eltern und Bezugspersonen • Einfluss neuer Medien auf Kommunikation • Interkulturelle Kommunikation • sprachwissenschaftliche Beschreibungskategorien 	<p>SH LF 4: Gesprächsführung mit Eltern und anderen Sorgeberechtigten</p> <p>GMNT LF: 10 Medienkompetenz</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
kennen und diese verantwortungsvoll für die Gestaltung altersgerechter Lernsituationen zu nutzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachentwicklung, Mehrsprachigkeit und Varietäten der deutschen Sprache 	
<p>Die Erzieherin / der Erzieher versteht sich als Begleiter des sprachlichen Selbstbildungsprozesses von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Sie/ Er verfügt über breites und integriertes Wissen über Strukturen der deutschen Sprache, des Spracherwerbs, auch im Hinblick auf frühe Mehrsprachigkeit.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher ist sich ihrer/ seiner Funktion als sprachliches Vorbild bewusst und verfügt über vertieftes methodisch-didaktisches Wissen zur alltagsintegrierten ganzheitlichen Sprachbildung. Auf dieser Grundlage plant sie Aktivitäten, führt sie durch und reflektiert sie.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Methoden, Medien und Materialien der Sprachbildung 	<p>GOR LF 14: Verständnis als Dienstleister</p>
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher beobachtet, dokumentiert und analysiert auf professioneller Grundlage kindliche Sprache und plant auf dieser Basis gezielte Fördermaßnahmen, auch im Hinblick auf Mehrsprachigkeit.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt über grundlegende Kenntnisse zu Sprech- und Sprachstörungen, ist in der Lage sprachliche Auffälligkeiten wahrzunehmen und mit Fachkräften und Einrichtungen zu kooperieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachbeobachtungsinstrumente in Auswahl • Sprachförderprogramm(e) in Auswahl • Sprech- und Sprachstörungen im Überblick 	<p>GOR LF 15: Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten</p>
Die Erzieherin/ der Erzieher verfügt über exemplarisch vertieftes Wissen über ausgewählte Präsentations- und Moderationstechniken. Sie / er setzt ein vielfältiges Spektrum an Präsentationsmedien und –methoden sach- und zielgruppengerecht ein und reflektiert deren Wirksamkeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentationsmedien und –methoden • Moderationstechniken 	
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher entnimmt gezielt Informationen aus anspruchsvollen berufsbezogenen Texten und wertet sie im Hinblick auf Intention, Argumentationsstrategie und –struktur aus.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher verfasst Texte sach-, intentions-, adressatengerecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenrepertoire: Lesen und Texterfassung • Informierendes und argumentierendes Schreiben 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
und schreibt normgerecht.	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten: u. a. recherchieren, strukturieren, zusammenfassen, zitieren, Quellen angeben 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 13
Lese-, Erzähl- und Schriftkultur anregen und fördern		Zeitbedarf: 180 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Literacy-Aktivitäten eigenständig und nachhaltig zu gestalten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher reflektiert die eigenen literarischen und kulturellen Bildungserfahrungen und Kompetenzen und entwickelt sie weiter, indem sie/ er durch die Auseinandersetzung mit Literatur einen Zugewinn an Weltwissen und Selbsterkenntnis erlangt.</p> <p>Sie/ er verfügt über vertiefte Kenntnisse zu den Einflussfaktoren der Lesesozialisation und leitet daraus Ansätze zur Motivation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lesebiografie • Reflexion eigener Bildungserfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf Lesesozialisation • Analyse, Interpretation und Bewertung von literarischen Texten (Epik, Lyrik, Dramatik); Analysekategorien u.a: Erzählperspektive und -struktur, sprachliche Bilder, Zeitgestaltung • Poetische Qualität von literarischen Texten • Kreativer und spielerischer Umgang mit literarischen Texten, auch Eigenproduktionen 	
Sie/ Er verfügt über breites und integriertes Wissen zum Literacy-Konzept, plant spezifische Literacyaktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsfelder, führt sie durch und reflektiert diese.	<ul style="list-style-type: none"> • Literacy-Konzept, u.a. dialogische Bilderbuchbetrachtung, Schreib- und Schriftkultur, spielerische Hinführung zur Schrift, Aufgreifen medialer Erfahrungen 	GMNT LF 9: Dramaturgie und Bildsprache von Illustrationen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Sie/Er ist in der Lage gestaltend vorzulesen und zu erzählen	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltendes Sprechen (Artikulation, Stimmführung, Körpersprache) • Vorlese-, und Erzähltechniken 	
<p>Sie/Er verfügt über vertiefte Kenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur und berücksichtigt bei Lektüreauswahl und Leseangeboten soziokulturelle und geschlechtsspezifische Bedingungen.</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher beurteilt Kinder- und Jugendbücher auf der Basis von Qualitätskriterien und im Hinblick auf ihr Bildungspotential.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Primärliteratur (Fingerspiele, Kinderlyrik, Bilderbücher, Märchen, Kinderbücher, Erstlesebücher, web-basierte Bücher, Jugendbücher) • Bilderbücher im historischen und interkulturellen Kontext • Analyse, Interpretation und Bewertung von Kinder- und Jugendliteratur • Theorien zur Lesesozialisation • Instrumente der Förderung von Lesemotivation 	
Die Erzieherin/ der Erzieher entnimmt gezielt Informationen aus anspruchsvollen berufsbezogenen Texten und wertet sie im Hinblick auf Intention, Argumentationsstrategie und –struktur aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Sachtexte 	

VI. Gesellschaft, Organisation, Recht

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 14
Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten		Zeitbedarf: 80 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin/ der Erzieher erfasst und gestaltet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Dienstleistungsunternehmen und ist in der Lage, das Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Bildungs-/Erziehungsauftrag zu reflektieren und zu bewerten sowie ihre/seine eigene Haltung zu vertreten. Sie/Er kennt Organisationsstrukturen und ist in der Lage, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen und damit am Auftrag und der Umsetzung der Ziele des Unternehmens mitzuarbeiten.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über verschiedene Konzepte der Qualitätsentwicklung und kann vor diesem Hintergrund ihre/seine eigene Einrichtung reflektieren. • analysiert und beurteilt Veränderungen in den rechtlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als Grundlage konzeptioneller Entscheidungen in der sozialpädagogischen Einrichtung. • wirkt an Bedarfs- und Bestandsanalysen für die sozialpädagogische Institution mit, um diese in die konzeptionelle Planung einzubeziehen. • entwickelt wesentliche Kriterien für die Planung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team. • verfügt über integriertes Fachwissen über die Rechtsgrundlagen und die Finanzierungs- und Trägerstrukturen sozialpädagogischer Einrichtungen und 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung • Aktuelle arbeitsfeldrelevante rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen und Veränderungen • Aufbau, Struktur, Ziel und Leitbild sozialpädagogischer Einrichtungen • Formen der Trägerschaft, Kita-Gutschein und andere Finanzierungsmöglichkeiten • Öffentlichkeitsarbeit aus Einrich- 	<p>SH LF3: Raumkonzepte LF4: Arbeitsfeldspezifische Konzepte</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>ihre aktuelle Weiterentwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über einschlägiges Wissen zu Formen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen. • verfügt über grundlegendes Wissen, um arbeits- und tarifrechtliche Zusammenhänge in sozialpädagogischer Tätigkeit zu verstehen und anzuwenden. • kann aufgrund des erworbenen Wissens das Spannungsfeld zwischen Dienstleistungsunternehmen und Bildungseinrichtung reflektieren und bewerten sowie ihre eigene Haltung gegenüber beteiligten Akteuren argumentativ vertreten. 	<p>tungsperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfeldrelevante Inhalte aus dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, Aufgaben von Gewerkschaften und Betriebsrat 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 15
Zusammenarbeit und Vernetzung im Umfeld der Einrichtung entwickeln		Zeitbedarf: 80 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher setzt sich mit verschiedenen Formen und Funktionen der Familie auseinander sowie deren belastenden Situationen, entwickelt Unterstützungskonzepte und erkennt Möglichkeiten und Grenzen für berufsbezogenes Handeln. Sie/er ist umfassend über die theoretischen und praktischen Aspekte des Schutzes von Kindern und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie im Sozialraum informiert und kann ihre/seine Fachkenntnisse in der Praxis angemessen anwenden. Sie/er entwickelt Ansätze für Kooperationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Einrichtungen.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über umfassendes Wissen über den Auftrag von familienergänzenden und -unterstützenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderer Fachdienste sowie anderer Bildungsinstitutionen. • verfügt über breites Wissen zu Unterstützungs- und Beratungssystemen für Familien und Bezugspersonen im Sozialraum, erschließt relevante Ressourcen im Sozialraum für die Zielgruppe und plant und gestaltet eine bedarfsgerechte und vernetzte Zusammenarbeit mit. Er/Sie reflektiert und bewertet sozialräumliche Projekte und Kooperationen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. • entwickelt gemeinsam mit dem Team Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeplanungen, ist an der Umsetzung beteiligt und überprüft den Erfolg der Maßnahmen und modifiziert diese ggf. • hat die Fähigkeit zur Kooperation mit allen Akteuren des Arbeitsfeldes. • erkennt die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung und Beratung von Eltern und Familien und verweist bedarfsgerecht auf fachkompe- 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfeldrelevante Rechtsinhalte zum Themenkomplex Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung • Formen der Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungskonzepte • Familie im Wandel, Familienformen und -funktionen • Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien im Sozialraum, Elternbildung • Zusammenarbeit mit und Ver- 	<p>SH LF 2: Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>tente Unterstützung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über breites und integriertes Wissen über familiäre Lebenssituationen in ihren sozialräumlichen Bezügen und unterstützt Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. • stellt individuell unterschiedliche Bedarfslagen und Ressourcen von Familien und Bezugspersonen fest, beurteilt diese methodengeleitet und überprüft auf dieser Grundlage strukturelle Rahmenbedingungen und Angebote. • verfügt über integriertes Fachwissen zu rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen insbesondere im Umgang mit Kindeswohlgefährdung/ Kinderschutz 	<p>netzung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Institutionen und Fachbehörden</p>	

KOMPETENZBESCHREIBUNG	Lernfeld 16
Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Arbeit berücksichtigen	Zeitbedarf: 160 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher begreift sich selbst als Akteur und Mittler demokratischer Prozesse. Sie/er erfasst den Zusammenhang von gesellschaftlichen Bedingungen und den Lebenswirklichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und entwickelt auf dieser Grundlage adäquate Angebote und Unterstützungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verfügt sie/er über vertieftes Wissen zu grundlegenden rechtlichen Bestimmungen für die Arbeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.</p>	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin/ der Erzieher ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von sozioökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen/Veränderungen auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und Jungerwachsenen. • verfügt über umfangreiches Wissen zu sozialer Ungleichheit insbesondere den Auswirkungen von Armut auf die Entwicklung, Lebens- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen und deren gesellschaftlicher Teilhabe. • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Rechtsgebiete und kann rechtliche Konfliktfälle im Feld der Jugendhilfe analysieren und 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Wandel, Pluralisierung und Individualisierung • Migration (Ursachen, Auswirkungen) • Armut (Begriffsbestimmung, Ursachen, Folgen, Prävention und Intervention) • Gesellschaftliche Werte und Normen • Demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten 	<p>SH LF 3: Partizipation</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
beurteilen.		
<ul style="list-style-type: none"> • hat die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion. Sie/er fördert die Auseinandersetzung bei Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Wertesystemen und unterstützt diese bei der Entwicklung ihrer eigenen Werte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendkulturen 	GMNT LF 9: künstlerische Ausdrucksformen LF 8: Musikstile LF 10: Urheberrecht
<ul style="list-style-type: none"> • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von lebensweltlichen, sozialen und institutionellen Normen und Regeln auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. • verfügt über breites und integriertes Fachwissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Inklusion einschließlich der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklung. Sie/er beurteilt und vertritt Ziele der inklusiven pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns in Gruppen. • verfügt über einschlägiges Wissen zu demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt diese bei deren Umsetzung. Dabei verstehen sie sich selbst als Akteure und Mittler demokratischer Prozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugenddelinquenz • arbeitsfeldrelevante Inhalte, z.B. aus GG, BGB, SGB, Ausländerrecht, UN-KRK, UN-Behindertenrechtskonvention, STGB/JGG, KiBeG, JuSchG • Formen und Kriterien der Aufsichtspflicht • Elterliche Sorge • Inklusion (aktuelle rechtliche und gesellschaftliche Aspekte) 	SH LF 3: Partizipation

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 17
Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern		Zeitbedarf: 40 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher fördert auf der Grundlage breiten und integrierten Wissens Einsichten in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen. Sie/er haben ein vertieftes Verständnis zu Grundfragen menschlicher Existenz entwickelt und verfügen über Methoden, diese mit Kindern und Jugendlichen altersentsprechend aufzugreifen und zu bearbeiten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge/ Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ... <ul style="list-style-type: none"> • reflektiert die Grundfragen menschlicher Existenz, auch aus der Sicht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verfügt über Methoden, um über diese mit ihnen in den Austausch zu gelangen. • ist in der Lage, das kulturelle Angebot und das Angebot der Religionsgemeinschaften im sozialen Umfeld der Einrichtung in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubeziehen. • ist in der Lage, alters- und handlungsorientiert Bildungsprozesse und interkulturelle Begegnungen anzuregen und zu gestalten sowie interreligiöse Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von kulturell und religiös bedingten Normen und Regeln sowie ethnischer Zugehörigkeit auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. • hat die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage eine stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Religion in der interkulturellen Erziehung und Bildung • Religionspädagogische Konzepte • Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen • Zentrale Inhalte der religiösen Traditionen von Judentum, Christentum, Islam und weiterer Weltreligionen (Religiöse Feste und Rituale) • Religiöse Entwicklung und Sozialisation (eigene biografische Zugänge sowie religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Jung erwachsenen), Bedeutung von Religion für die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen 	GMNT LF 8: musikalische Ausdrucksformen

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik
und der Fachschule für Heilerziehungspflege
(APO-FSH)**

Vom 16. Juli 2002

Zum 04.07.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2017
(HmbGVBl. 2018 S. 7, 11)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil -
(APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) 1 Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. 2 Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.
- (2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.
- (3) Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung vier bis sechs Schulhalbjahre. Sie kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenten vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügten und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurden oder die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben, beginnen die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr. Satz 1 findet auch für Schülerinnen und Schüler mit einer der Satz 1 Nummer 1 gleichwertigen Ausbildung Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren der dreijährigen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, können in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Heilerziehungspflege wechseln. Ebenso können Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Sozialpädagogik wechseln.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 eine Umschulung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« beziehungsweise zum »Staatlich anerkannten Erzieher« oder zur »Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin« beziehungsweise zum »Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger« absolvieren. Dem schulischen Teil dieser Ausbildung, der in Vollzeitform absolviert wird, schließt sich eine einjährige trägergestützte Praxisphase an.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder
2. den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat
3. oder den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.

In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war. Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732).

(2) Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit zu
 - aa) einer nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - bb) einem Träger der Sozialhilfe mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - dd) einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - ee) einem Rehabilitationsträger nach §§ 6, 6 a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - ff) einem Schulträger steht oder
- b) als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann.

Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a müssen bei der Anmeldung die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu der Weiterbildung vorlegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so kann sie oder er gleichwohl zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie oder er

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat,
3. mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war,
4. den Nachweis erbringt, dass sie oder er durch persönliche Härten am Erreichen des mittleren Schulabschlusses gehindert wurde und
5. in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 60 Minuten nachweist, dass sie oder er die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch hat.

(4) Zeiten der Ausbildung und Praktika werden in die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht mit einbezogen. Betrug die Arbeitszeit im Rahmen der Berufstätigkeit weniger als durchschnittlich 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, verlängert sich der erforderliche Zeitraum der Berufstätigkeit entsprechend.

(5) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder die fehlende persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(6) Die Zulassung Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die fehlende Eignung zur Berufsausübung festgestellt wird oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens den Ausbildungsplatz in der Praxisstelle verliert oder
3. die Schülerin oder der Schüler nach selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII innerhalb zweier Monate keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder keine neue Pflegeerlaubnis nachweist. Im Falle eines nicht selbstverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII kann ein Widerruf erfolgen. Bei einem Widerruf muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 3 a

Probetalbjahr

Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probetalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT, dies gilt auch für die verkürzte Ausbildung nach § 2 Absatz 4. Das Probetalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer und Vertiefungsbereiche eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht haben. § 6 Absätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst für Schülerinnen und Schüler beider Fachschulen die in Anlage 1 festgelegten Pflichtfächer und einen Wahlpflichtbereich. Für die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form umfasst die Ausbildung darüber hinaus Zeiten für individualisierte Lernformen.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden sowie die Stunden der individualisierten Lernformen werden durch die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln festgelegt. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst zwei Vertiefungsbereiche, die die Schülerinnen und Schüler vom dritten Schulhalbjahr an im Rahmen des Angebots der Schule wählen. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen statt eines der beiden Vertiefungsbereiche mindestens 160 Stunden Mathematik. Die beiden Vertiefungsbereiche beziehungsweise der Vertiefungsbereich und das Fach Mathematik werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT im Zeugnis jeweils mit einer Note bewertet.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) ¹ Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. ² Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach § 2 Absatz 4 verkürzen, müssen lediglich einen anderen Arbeitsbereich wählen als den einschlägigen Arbeitsbereich, den sie bereits vor Beginn der Ausbildung absolviert haben. ³ Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. ⁴ Die Dauer der praktischen Ausbildung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. ⁵ Die zuständige Behörde legt die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung fest und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung bekannt.

(2) ¹ Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. ² Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule und berät die Schülerin oder den Schüler.

(3) ¹ Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. ² Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. ³ Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum »ohne Erfolg«, muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 5 a

Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) Die praktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Form kann im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen. § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird für Schülerinnen und Schüler, die in einem Arbeitsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a stehen, von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zur Verfügung, die oder der von der Schule genehmigt wird, begleitet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Schülerin oder den Schüler in der Berufstätigkeit statt der Lehrkraft im Sinne des Absatz 3.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Berufstätigkeit durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die Schülerin oder den Schüler berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Berufstätigkeit begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres eine Beurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6

Versetzung

(1) 1 Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. 2 Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. 3 Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. 4 Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) 1 Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen.

2 Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. 3 Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in den zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) 1 Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. 2 Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Schule in der Regel verlassen,

1. wenn sie oder er zum zweiten Mal in Folge nicht versetzt wird oder
2. insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt wird, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) 1 Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. 2 Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. 3 Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. 4 Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. 5 Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. 6 Die Facharbeit kann bereits im fünften Halbjahr verfasst und abgeschlossen werden.

(3) 1 Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. 2 Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). 3 Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. 4 Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden. Hinsichtlich der Anzahl der möglichen mündlichen Prüfungen gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 APO-AT entsprechend.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« oder zum »Staatlich anerkannten Erzieher« erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Berufsabschluss

Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. die sozialpädagogische Praxis mit Erfolg absolviert wurde,
2. die Endnote in allen Prüfungsfächern und in der Facharbeit mindestens ausreichend ist oder wenn für mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der Facharbeit ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 vorliegt, und
3. in allen anderen Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 vorliegt.

Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist insgesamt nur einmal möglich. Die Leistungen in den Prüfungsfächern, in der Facharbeit, in den Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen haben gleiches Gewicht und können zum Ausgleich untereinander herangezogen werden.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin« oder »Staatlich anerkannter Erzieher« zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger« zu führen.

(3) Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) 1 Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. 2 Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung sowie die Durchschnittsnote. 3 Darüber hinaus werden die gewählten Vertiefungsbereiche und das Thema der Facharbeit jeweils einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt. 4 Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Noten für die Fächer, die beiden Vertiefungsbereiche und die Facharbeit ermittelt. 5 Es wird nicht gerundet.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt“.

Abschnitt 3
Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) 1 Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. 2 Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage 1 bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. 3 Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. 4 Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage 1. 5 Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Stundentafel.

(2) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie erfolgreich am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

§ 12

Zeugnisvermerk

Der Erwerb der Fachhochschulreife wird entsprechend § 10 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. 2 Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) 1 Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. 2 Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. 3 Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. 4 Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(5) 1 Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. 2 Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. 3 Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. 4 Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. 5 Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. 6 Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 3.

(6) 1 Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. 2 In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. 3 In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. 4 Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen.

5 Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. 6 In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Juli 2002.

Anlage 1

**Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 4 und der
Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P***“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über »den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen« (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.

Fachschule für Sozialpädagogik:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P***	EP
Sozialpädagogisches Handeln		EP
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik		
Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik		EP
Gesellschaft, Organisation und Recht	P***	EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		
Fachschule für Heilerziehungspflege:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege		EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		

Anlage 2

zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufsbe- gleitend	Berufsbegleitend	
Pflichtbereich:			
1. Sozialpädagogisches Handeln	380	260	340
2. Entwicklung und Bildung	380	300	320
3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	120	240
4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	140	220
5. Sprache und Kommunikation	360	260	300
6. Gesellschaft, Organisation, Recht	360	240	280
7. Fachenglisch	120	120	80
Wahlpflichtbereich:			
1. Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160	160
2. Weiterer Vertiefungsbereich	500	320	460
Summe	2880	1920	2400
Individualisierte Lernformen¹⁾		480	
Praktische Ausbildung²⁾	1200	1200	600

Fußnoten

- 1) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 2) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.

Anlage 2

zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden für die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden für die Dauer von 4 Schulhalbjahren
Pflichtbereich:		
1) Entwicklung, Bildung, Partizipation	540	460
2) Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln	260	220
3) Kommunikation und Kooperation	200	160
4) Musisch-kreatives Gestalten	320	200
5) Gesundheit und Pflege	480	360
6) Gesellschaft, Recht, Organisation	440	360
7) Fachenglisch	120	120
Wahlpflichtbereich:		
1) Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160
2) Weiterer Vertiefungsbereich	360	360
Summe	2880	2400
Praktische Ausbildung*	1200	600

Fußnoten

* Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.